



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Zur politischen Bedeutung der kluniazensischen  
Bewegung**

**Brackmann, Albert**

**Darmstadt, 1955**

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-71063](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-71063)

ALBERT BRACKMANN

ZUR POLITISCHEN BEDEUTUNG  
DER KLUNIAZENSISCHEN BEWEGUNG

WISSENSCHAFTLICHE BUCHGESELLSCHAFT  
DARMSTADT

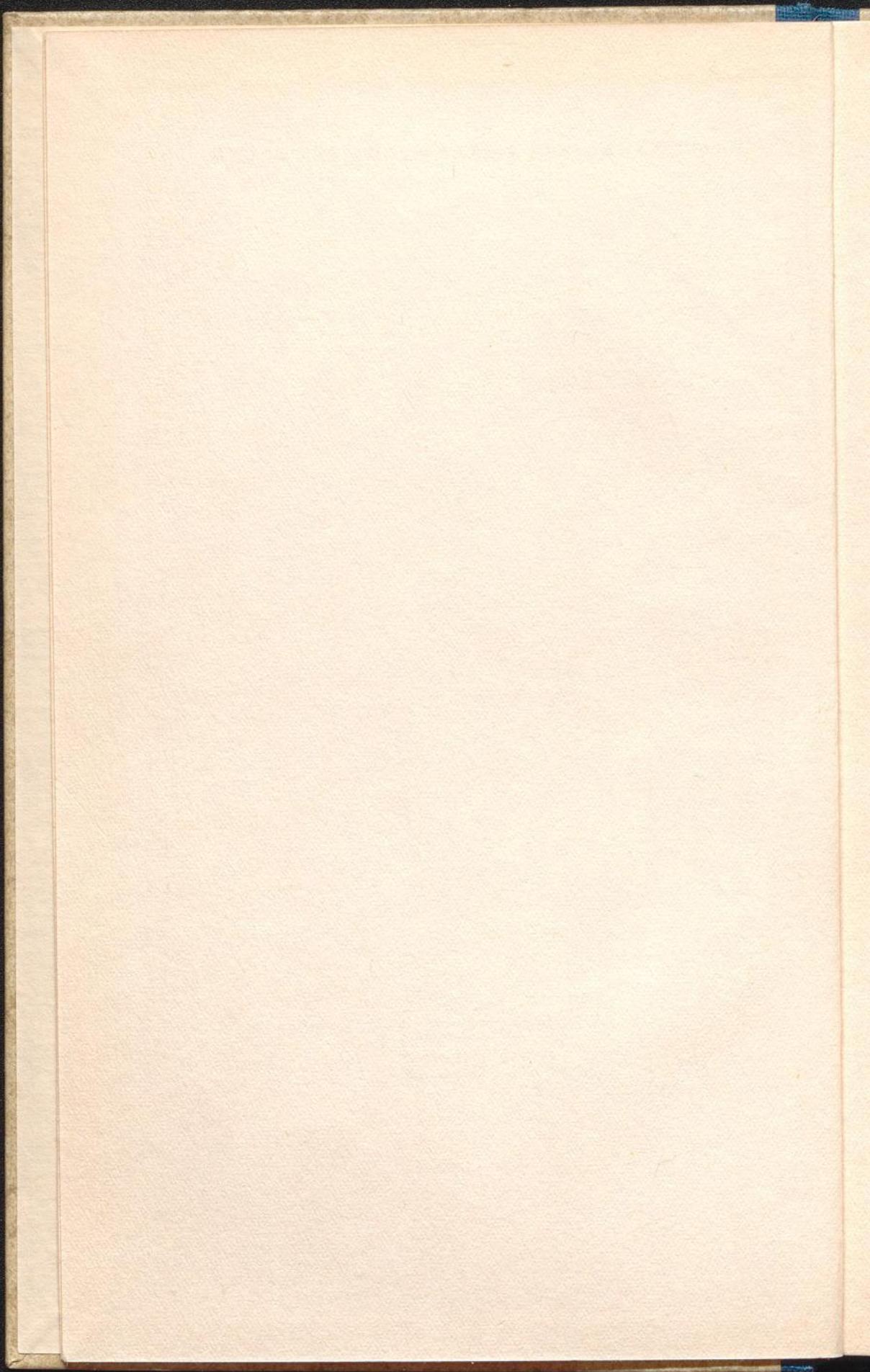
M  
24 222



G  
m € 7,-ao



BRACKMANN · KLUNIAZENSISCHE BEWEGUNG



ALBERT BRACKMANN

ZUR POLITISCHEN BEDEUTUNG  
DER KLUNIAZENSISCHEN BEWEGUNG

SONDERAUSGABE

MCMLV



WISSENSCHAFTLICHE BUCHGESELLSCHAFT  
DARMSTADT

Herausgegeben von der  
Wissenschaftlichen Buchgesellschaft e.V.  
in der Reihe „Libelli“

BAND XXVI

03  
M  
24222



02/10812

Buchdruckerei L. C. Wittich, Darmstadt

## INHALT

7

→ Hauptsechsl. 11.  
Politik: Cluny vs.  
Königstum

### DIE POLITISCHE WIRKUNG DER KLUNIAZENSISCHEN BEWEGUNG

29

### DIE URSACHEN DER GEISTIGEN UND POLITISCHEN WANDLUNG EUROPAS IM 11. UND 12. JAHRHUNDERT

47

### DIE ANFÄNGE VON HIRSAU



DIE POLITISCHE WIRKUNG  
DER KLUNIAZENSISCHEN BEWEGUNG<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Diese Skizze sollte als Vortrag auf dem Internationalen Historikerkongreß in Oslo im August 1928 gehalten werden. Ich habe an der Form nichts geändert, obwohl ich aus persönlichen Gründen verhindert war, den Vortrag zu halten.

Aus: H. Z. 139, 1929, S. 34—47.

Die Frage nach der politischen Wirkung der großen Geistesbewegung, die mit dem Namen Cluny verknüpft ist, muß im engsten Zusammenhang mit der Frage nach der Bedeutung der mittelalterlichen Kaiserpolitik behandelt werden, weil sie dadurch erst in das rechte Licht gestellt wird. Wenn ich die Frage — in aller Kürze, wie sie durch die Vortragsform geboten erscheint — gerade vor diesem internationalen Forum zur Sprache bringe, so geschieht es aus der Erwägung heraus, daß ein richtiges Urteil über diese Zusammenhänge nicht bloß für die deutsche Geschichtswissenschaft von Bedeutung ist, sondern auch für die Geschichtswissenschaft der meisten anderen europäischen Länder, da diese ja mehr oder weniger alle im Laufe des Mittelalters in den Bannkreis der imperialen Idee hineingezogen wurden. Ich glaube dabei nicht ungerecht zu sein, wenn ich sage, daß bei der Beurteilung der mittelalterlichen Kaiserpolitik die ablehnende Kritik überwiegt. In der außerdeutschen Geschichtsforschung sieht man die Geschichte des mittelalterlichen Kaisertums vorwiegend unter dem Gesichtswinkel der Geschichte des eigenen Volkes und erblickt daher in dem deutschen Kaisertum ein Hemmnis auf dem Wege zu einer national=staatlichen Entwicklung. In Deutschland sind die Meinungen geteilt. Bei uns hat sich schon vor der Begründung des neuen Deutschen Reiches im Jahre 1870/71 ein Streit darüber erhoben, ob die Italienpolitik der deutschen Kaiser für Deutschland richtig war oder nicht, und im vorigen Jahre ist von mehreren namhaften deutschen Historikern abermals die Behauptung aufgestellt, daß die ganze auf Italien und die Kaiserkrone gerichtete Po-

litik der schwerste und folgenreichste Irrtum unserer Geschichte gewesen sei, der den späteren Niedergang Deutschlands zur Folge gehabt habe<sup>2)</sup>.

Von den vielen Problemen, die von der Kritik in diesem Zusammenhang angeschnitten sind, will ich hier nicht die Frage berühren, ob die Italienpolitik nur Unheil im Gefolge gehabt hat. Mir erscheint es zunächst wichtiger, die andere Frage zu stellen, ob die spätere politische Entwicklung, so weit sie mit dem Niedergang des Kaisertums zusammenhängt, nicht aus ganz anderen Gründen erklärt werden muß, aus Gründen, die mit dem Ursprung und dem Wesen der Institution zusammenhängen. Nehmen wir an, daß dem so sei, so werden wir sofort zugestehen müssen, daß es falsch ist, das universale Kaisertum an dem Maßstabe der Interessen einer einzelnen Nation zu messen. Weder der deutsche noch der italienische noch der französische Historiker hat das Recht, das Kaisertum zu verurteilen, weil die kaiserliche Politik die Interessen der eigenen Nation verletzt hat. Sie alle müssen den Grundsätzen der historischen Wissenschaft gemäß zunächst versuchen, das Werden und den Untergang des mittelalterlichen Kaisertums aus den allgemeinen Verhältnissen Europas und aus den universalen Aufgaben heraus zu verstehen, in die es von dem Augenblick seiner Begründung an hineingestellt wurde, und dürfen erst dann die

<sup>2)</sup> Vgl. *Georg von Below*, „Die italienische Kaiserpolitik des Mittelalters mit besonderem Hinblick auf die Politik Friedrich Barbarossas“, München und Berlin 1927 (Beiheft 10 der Historischen Zeitschrift); *Bernhard Schmeidler*, „Königtum und Fürstentum in Deutschland in der mittelalterlichen Kaiserzeit“, in den Preußischen Jahrbüchern 1927 Juni, und „Niedersachsen und das deutsche Königtum vom 10. bis zum 12. Jahrhundert“, in: *Niedersächs. Jahrbuch IV* 1927 S. 137—161; *Fritz Kern*, „Der deutsche Staat und die Politik des Römerzuges“, in: *Aus Politik und Geschichte. Gedächtnisschrift für Georg von Below*, Berlin 1928.

Frage stellen, wie das Kaisertum auf die Entwicklung der eigenen Nation gewirkt hat. Nur die erste Frage soll uns hier beschäftigen.

Das universale Kaisertum, das am 25. Dezember 800 entstand, war von vornherein mit dem universalen Papsttum in engster Schicksalsgemeinschaft verbunden, weil beide sich aufbauten auf dem Untergrunde der universalen Christenheit. Alle historische Kritik hat daher von der Geschichte dieser Schicksalsgemeinschaft auszugehen. Dabei gilt es vor allem die Tatsache zu beachten, daß von vornherein auf kaiserlicher und auf päpstlicher Seite die Auffassungen von dem beiderseitigen Verhältnis und von ihren besonderen Aufgaben differierten. Nahm Papst Leo III. schon in der Geburtsstunde des Kaisertums das Recht der Übertragung der Kaiserwürde für das Papsttum in Anspruch und begründete damit die spätere Theorie von der Überordnung der kirchlichen Gewalt und der Alleinherrschaft des Papsttums in der Kirche, so vertrat umgekehrt der erste Kaiser aus dem karolingischen Geschlecht den Standpunkt, daß Kaisertum und Papsttum gemeinsam berufen seien, die Christenheit zu leiten, der Papst durch Gebet und Sakrament unter Beschränkung auf das geistliche Gebiet, der Kaiser als der weltliche Schirmherr der Kirche und als der gegebene politische Führer der abendländischen Christenheit. Dieser Gegensatz aber ist der entscheidende Faktor für die weitere Entwicklung des Kaisertums geworden. Bis zu dem Augenblick, in dem die beiden universalen öffentlichen Gewalten des frühen Mittelalters durch die neuen nationalen Staatengebilde politisch in den Hintergrund gedrängt wurden, hat jener Gegensatz die Geschichte des Kaisertums bestimmt. Für die Kritik der mittelalterlichen Kaiserpolitik ergibt sich daraus die weitere Forderung, daß sie wesentlich die Entwicklung dieses

Gegensatzes im Auge behalten muß; alle anderen Momente wie Italienpolitik und Römerzüge sind sekundärer Natur.

Die Einsicht in die zentrale Bedeutung dieses Gegensatzes ist den Kritikern der deutschen Kaiserpolitik vielfach aus keinem anderen Grunde verschlossen geblieben, als weil in den ersten Jahrhunderten nach der Erneuerung der Kaiserwürde die Reibungsflächen zwischen den beiden Gewalten verhältnismäßig klein waren. Sehen wir von den Zeiten Nikolaus' I. ab, so ist das Papsttum vom 9. bis zur ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts so stark in den Hintergrund getreten, daß es als ernsthafter Gegner des Kaisertums nur selten in Betracht kam. Vollends seit Otto I. gewann die kaiserliche Anschauung von dem Verhältnis der beiden Gewalten wieder die Oberhand und führte zur Eingliederung der Kirche in den Staat durch das Mittel der Investitur. Aber bei einer Institution wie der des Papsttums, das seine Siege vorwiegend mit geistlichen Mitteln erkämpft, kommt es weniger auf die äußere Machtstellung an als auf die Werbekraft ihrer Gedanken. Diese kann sich auch in Zeiten betätigen, in denen die Institution als politischer Faktor von geringerer Bedeutung ist. Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen, gewinnt die kluniazensische Bewegung als die Trägerin der kurialen Gedanken — zu einer Zeit, als die Kurie selbst noch im Hintergrund stand — eine entscheidende Bedeutung für die Geschichte des Kaisertums und für die Geschichte seines Gegensatzes zum Papsttum.

Dem Beispiel *Ernst Sackurs*<sup>3)</sup> folgend, faßt die heutige Forschung die kluniazensische Bewegung in dem ersten Jahrhundert ihrer Wirksamkeit vorwiegend als eine unpolitische

<sup>3)</sup> Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts I. II, Halle 1892—1894.

auf, die im engsten Einvernehmen mit den Fürsten und mit dem Kaisertum nur eine innere Erneuerung der Klosterwelt und der Kirche erstrebte, ohne jedes politische Ziel<sup>4)</sup>. Immer wieder wird auf das freundschaftliche Verhältnis hingewiesen, in dem die großen Äbte Clunys von Odo und Majolus bis auf Odilo und Hugo zu den sächsischen und salischen Kaisern standen. Noch Abt Hugo war ja der Pate Heinrichs IV., der selbst in den schicksalsschweren Stunden von Kanossa als Vermittler zwischen König und Papst auftrat. Aber man unterschätzt bei dieser Erwägung die geistige Eigenart der kluniazensischen Äbte. Keiner von ihnen war so weltabgewandt, daß er nicht wußte, was auf der politischen Bühne seiner Zeit vor sich ging. Diese Männer, die am kaiserlichen Hofe ebenso zu Hause waren wie an den Königshöfen Frankreichs und Spaniens und an der Kurie in Rom, haben niemals das Verständnis für den großen Unterschied zwischen den Idealen ihrer kirchlichen Weltanschauung und den Anschauungen der führenden Schichten in den Ländern Europas verloren, und sie haben daher ebenso Politik getrieben wie die weltlichen und die anders denkenden kirchlichen Kreise, mit denen sie in Berührung kamen. Wenn man ihnen vielfach<sup>5)</sup> politische Ziele abgesprochen und eine Scheidung vorgenommen hat zwischen der „unpolitischen“ kluniazensischen und der „politischen“ gregorianischen Reformbewegung, so ist dies falsch. In Wahrheit steckt in der kluniazensischen Bewegung von Anfang an ein ganz beträchtlicher politischer Kern.

<sup>4)</sup> *Sackur* II S. 449.

<sup>5)</sup> Vgl. z. B. L. M. Smith, *Cluny and Gregory VII*, in: *The English Historical Review* Vol. XXVI (1911) S. 22–33, und Augustin Fliche in seinem Vortrage auf dem Internationalen Historikerkongreß zu Brüssel 1923; vgl. *Revue d'histoire de l'église de France* IX (1923) S. 456.

Geschichtlich betrachtet leitet Cluny ja die Gedanken Benedictus von Aniane fort<sup>6</sup>). Aber von Anfang an greifen die Äbte des burgundischen Klosters weit über die engen Grenzen der Klosterwelt hinaus. Gleich der erste große Abt Odo war ein Organisator ersten Ranges, bewußt darauf eingestellt, die ganze Menschheit mit kirchlichem Geist zu erfüllen<sup>7</sup>). Schon dieser Odo brauchte in seinen Collationes zugleich scharfe Worte gegen die weltlichen Machthaber und stellte die Gewalt der Priester über die weltliche Gewalt<sup>8</sup>). Es steckt in ihm etwas von dem Geist, der 824 in Walahfrid Strabos *Visio Wettini* lebendig war und damals bis zur rücksichtslosen Verurteilung Karls d. Gr. als des stärksten Exponenten der staatskirchlichen Anschauungen führte<sup>9</sup>). Damit wurde Cluny im 10. Jahrhundert zum Hauptträger des uralten Gegensatzes der streng kirchlich gesinnten Kreise gegen den die Kirche sich eingliedernden Staat. Während das Papsttum in die Kämpfe des römischen Adels verstrickt lag, übernahm das burgundische Kloster die Führung auf kirchenpolitischem Gebiet. Bei dem zweiten großen Abte Majolus (954–994) trat der Gegensatz, rein äußerlich betrachtet, mehr in den Hintergrund. Majolus besaß offenbar nicht das Temperament des Odo; er lebte mehr innerhalb der Grenzen einer strengen Klausur. Aber die enge Freundschaft, die ihn mit dem burgundischen und dem sächsischen Königshause verband, war keineswegs nur auf persönliche

<sup>6</sup>) *Sackur* I S. 36 f.

<sup>7</sup>) Vgl. darüber A. Hessel, *Odo von Cluny und das französische Kulturproblem im früheren Mittelalter*, in H. Z. Bd. 128, 1923, S. 18.

<sup>8</sup>) Vgl. z. B. Lib. I c. 23 und Lib. III c. 24 (Bibl. Cluniac. S. 175, 236); Lib. III, c. 240 f; vgl. auch *Sackur* I S. 116, 279.

<sup>9</sup>) Vgl. *Friedrich von Bezold*, *Kaiserin Judith und ihr Dichter Walahfrid Strabo*, in H. Z., Bd. 130, 1924, S. 377–439.

Zuneigung begründet. Wenn er sich von der Kaiserin Adelheid das neu gegründete Kloster Peterlingen überweisen ließ, das unter der zielbewußten unmittelbaren Leitung der kluniazensischen Äbte ein Mittelpunkt der Reformbewegung im Königreich Burgund wurde<sup>10)</sup>), so hatte das einen ganz bestimmten, deutlich erkennbaren kirchenpolitischen Zweck. Wenn er 967 in Pavia erschien und durch Vermittlung der Adelheid Schenkungen erhielt<sup>11)</sup>), wenn er auch später seinen Aufenthalt am kaiserlichen Hofe stets zum Erwerbe neuer Besitzungen und Rechte benutzte<sup>12)</sup>), so sieht das ebenfalls nicht nach unpolitischer Art aus. *Sackur* hat die Schenkungen zusammengestellt, die Cluny unter ihm erhielt<sup>13)</sup>). Ihre große Zahl spricht eine ebenso deutliche Sprache wie die Interventionen bei politischen Geschäften<sup>14)</sup>). Der Unterschied zwischen Odo und Majolus liegt lediglich in der äußeren Form; in der Sache differierten sie nicht.

Um welche Ziele es sich dabei handelte, wird allerdings deutlicher erst unter Odilo (994–1048)<sup>15)</sup>). Bekannt sind die Stimmen der Zeitgenossen, die von der einzigartigen Stellung dieses Abtes in der abendländischen Welt rühmend zu berichten wissen. In der oft zitierten Satire des Bischofs Adalbero von Laon erscheint Odilo als „König“ der Mönche<sup>16)</sup>). Fulbert von Chartres nannte ihn den „archangelus monachorum“<sup>17)</sup>). Er galt den Menschen jener Zeit als der weithin sichtbare Repräsentant des asketischen Mönchtums, das die

<sup>10)</sup> *Germ. pontif.* II 2 S. 186 f.

<sup>11)</sup> *Sackur* I S. 223.

<sup>12)</sup> *Sackur* I S. 226 f.

<sup>13)</sup> *Sackur* I S. 256.

<sup>14)</sup> *Sackur* I S. 226.

<sup>15)</sup> Das gibt auch *Sackur* (II S. 459) zu.

<sup>16)</sup> *Sackur* II S. 94–97.

<sup>17)</sup> *Sackur* II S. 90.

ganze Welt reformieren und ein neues Verhältnis zwischen Kirche und Staat begründen wollte. Bei vielen damaligen Ereignissen, die das Verhältnis von Kirche und Staat betreffen, tritt er nur mittelbar in Aktion. Um das Jahr, in dem er Abt wurde, schrieb Abbo von Fleury seine *Collectio canonicum ad Hugonem et Robertum Francorum reges*<sup>18)</sup>, seine *Epistolae* und seinen *Liber apologeticus*<sup>19)</sup>, in denen er im Streit um die Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles von Reims und in seinem eigenen Kampf gegen den Bischof von Orléans nach langer Pause wieder die alten Gedanken von der Überordnung der geistlichen Gewalt über die weltliche und von der römischen Kirche als der Quelle aller Autorität vertrat<sup>20)</sup>). Kein anderer Mönch hat in jenen Jahren so starke Worte von der Erhabenheit des päpstlichen Stuhles geäußert wie dieser französische Abt. Er hat den damaligen Papst Gregor V. als Majestät angeredet<sup>21)</sup>; er hat mit größter Entschiedenheit für die unbedingte Rechtsgültigkeit des päpstlichen Dekrets gekämpft<sup>22)</sup>; er hat das scharfe Wort formuliert: *qui ergo Romanae ecclesiae contradicit, quid aliud quam se a membris eius subtrahit, ut fiat portio adversariorum Christi*<sup>23)</sup>? Und dieser französische Abt bezeichnetet in seinen Briefen Odilo als den „Bannerträger“ der Reformbewegung<sup>24)</sup> und redet zu ihm von ihrer „innigen Freundschaft“<sup>25)</sup>. Er fühlte sich also in seinem Kampfe gegen das

<sup>18)</sup> *Migne, Patrol. series lat.* Bd. 139 col. 473—508.

<sup>19)</sup> Ebenda col. 419—472.

<sup>20)</sup> *Sackur* II S. 278 ff., 281, 284—291.

<sup>21)</sup> *Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands* 3. 4 III S. 263.

Anm. 4.

<sup>22)</sup> *Sackur* II S. 281.

<sup>23)</sup> *Hauck a. a. O.* 3. 4 III S. 264 Anm. 1.

<sup>24)</sup> Ep. VIII, *Migne* 139 col. 431: „totius religionis signifer“.

<sup>25)</sup> Ep. VII, ebenda col. 425; ep. XII col. 438.

herrschende Staatskirchentum Frankreichs einen Geistes mit dem kluniazensischen Abt. — Bei der großen Friedensbewegung, die damals im Süden Frankreichs entstand — mit dem Zweck des Schutzes der Kirchengüter gegen die laikalen Übergriffe<sup>26)</sup> — war Odilo wiederum zunächst nur mittelbar beteiligt, obwohl er aus der Auvergne stammte, wo die kirchliche Not ebenso groß war wie im südlichen Aquitanien und in der Provence. Aber sein Name steht als der erste unter den Namen der Äbte, die das Friedensinstrument des Konzils von Anse 994 unterzeichneten<sup>27)</sup>), das sich gegen die Bedränger der Kirche und zugleich gegen das unwürdige Leben der Priester wandte, und sobald die Bewegung weiter um sich griff, trat er in den Vordergrund. Er richtete zusammen mit dem Erzbischof von Arles und den Bischöfen von Avignon und Nizza 1040 jenen bekannten Appell an den italienischen Klerus<sup>28)</sup>), in dem sie ihn zum Kampf für den „Frieden Gottes“ aufforderten, das älteste Denkmal der „treuga Dei“<sup>29)</sup>). Es ist bezeichnend, daß bei diesem ersten großen Versuch, die Laienwelt unter die Zucht der Kirche zu beugen, Odilo neben einigen Bischöfen die Führung übernahm.

Aber am stärksten und am unmittelbarsten spürt man seinen Einfluß auf französischem und spanischem Gebiet. In Franzien hat er Jahre hindurch St. Denis, die angesehenste Abtei Frankreichs, als Abt geleitet<sup>30)</sup>). In der Auvergne, in Aquitanien, mit dessen Herzog Wilhelm V. er in engster Beziehung stand, und vor allem im Königreich Burgund hat er

<sup>26)</sup> Vgl. August Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens, Leipzig 1857, und Sackur I S. 307 ff.

<sup>27)</sup> Sackur I S. 310 Anm. 2.

<sup>28)</sup> Sackur II S. 267 f.

<sup>29)</sup> Kluckhohn S. 41.

<sup>30)</sup> Sackur II S. 32 f.

die unbestrittene Führung im kirchlichen Leben gehabt<sup>31)</sup>). Und von Frankreich griff er nach Spanien über. In Aragon wie in Navarra und vor allem in Kastilien hat er die Könige beraten und geleitet<sup>32)</sup>). Das dortige Kirchentum stand so sehr unter seinem entscheidenden Einfluß, daß Odilo in stärkerem Maße als die Päpste als der Oberherr der spanischen Kirche erscheint. Nichts ist bezeichnender dafür, als daß der kastilianische König die Beute an Gold und Silber, die er im Kriege gegen die Mauren gewonnen hatte, an den Altar des hl. Petrus nach Cluny schickte und nicht nach Rom<sup>33)</sup>). Für Katalonien war die Wirkung nicht so unmittelbar<sup>34)</sup>). Hier beherrschte das Kloster St. Victor zu Marseille die Situation<sup>35)</sup>). Aber vom Standpunkt der allgemeinen Geschichte aus gesehen waren Cluny und St. Victor eins. Abt Isarnus (1022–47), der St. Victor zum führenden Kloster diesseits und jenseits der Pyrenäen gemacht hat, stand im freundschaftlichsten Verkehr mit Odilo<sup>36)</sup> und verfolgte in Kata-

<sup>31)</sup> *Sackur* II S. 36 ff.

<sup>32)</sup> *Sackur* II S. 101–113, und P. Kehr in den Abh. der Preuß. Akad. der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse Jahrg. 1926 S. 36; ferner in: Papsturkunden in Spanien II (Navarra und Aragon), in: Abh. der Ges. der Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse Nr. 7 Bd. XXII 1 (1928) und in dem Aufsatz: „Wie und wann wurde das Reich Aragon ein Lehen der römischen Kirche“ in den Sitzungsberichten der Preuß. Akad. d. Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 1928 Nr. XVIII S. 196–223.

<sup>33)</sup> Rodulfus Glaber IV c. 7; vgl. Ernst *Sackur*, Studien über Rodulfus Glaber, in: N. Archiv XIV S. 405 und Die Cluniacenser II S. 112.

<sup>34)</sup> Vgl. Paul Kehr, Das Papsttum und der katalonische Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragon, in: Abh. der Preuß. Akad. d. Wiss. 1926, Phil.-hist. Klasse n. 1 S. 27 ff.

<sup>35)</sup> Vgl. auch Paul Schmid, Die Entstehung des Marseiller Kirchenstaates, in: Archiv f. Urkundenforschung X (1928) S. 176 bis 207.

<sup>36)</sup> P. Schmid S. 177, 180 f.

lonien dieselben Ziele wie Odilo in Kastilien und Aragon. Die Päpste haben diesen „Marseiller Kirchenstaat“, den die Äbte von St. Victor im 11. Jahrhundert geschaffen haben, stärker begünstigt als die spanischen Schöpfungen der kluniazensischen Äbte, weil sie befürchteten, daß Cluny dort stärker würde als Rom<sup>37)</sup>), aber nicht auf diese kleinen Reibereien dürfen wir blicken, wenn wir Odilos Ziele begreifen wollen: selbst die zeitweilige Gegenwirkung Gregors VII. liefert den Beweis, daß dieser kluniazensische Abt hier in Spanien eine Art „Kirchenstaat“ begründet hatte, der ein markantes Zeugnis für seine letzten Ziele liefert: sie waren dieselben wie die theokratischen Gregors VII., die Leitung der politischen Gewalten und der kirchlichen Institute von einem Zentrum der Reform aus.

Die weitere Ausgestaltung dieser Gedanken hat Odilo nicht mehr erlebt. Als er am 31. Dezember 1048 starb, folgte ihm Hugo, der spätere Pate und Freund Heinrichs IV. Man pflegt ihn in besonderem Maße als Beweis für die unpolditische und neutrale Art der Kluniazenser anzuführen. Aber man hat sich täuschen lassen durch seine vermittelnde Tätigkeit in den Tagen von Kanossa und seine zweifellos bedeutende Stellung am deutschen Königshofe. In Wahrheit war Deutschland für den kluniazensischen Abt ebenso wie für Gregor VII. nur eine Figur auf dem politischen Schachbrett jener Zeit. Dieser Hugo, der am salischen Königshof als Vertrauensmann galt, war zugleich der Ratgeber Stephans IX., des Bruders Herzogs Gottfried von Lothringen, des gefährlichsten Gegners Kaiser Heinrichs III.<sup>38)</sup> und Gönners des Kardinals Humbert von Silva Candida, des konsequentesten literarischen Vorkämpfers für die Reformgedan-

<sup>37)</sup> P. Schmid S. 187.

<sup>38)</sup> Vgl. Steindorff, Jahrbücher II S. 303 f.

ken. An ihn und den Abt von St. Victor in Marseille hat Gregor VII. als einzige Vertreter des Mönchtums eine Wahl-anzeige geschickt<sup>39)</sup>). Ihm hat er mehr als einmal in Zeiten der Not über seine innersten Sorgen und Zweifel berichtet<sup>40)</sup>); ihn hat er wiederholt mit Legationen betraut, auch nach der Vermittlungsaktion von Kanossa<sup>41)</sup>). Hugo war zugleich der Lehrer Urbans II., mit diesem unerbittlichen Gegner Heinrichs IV. in engster Freundschaft verbunden<sup>42)</sup>). Aus alledem ergibt sich, daß auch dieser kluniazensische Abt eine kompliziertere Persönlichkeit war, als es nach seinem Verhalten dem deutschen Königtum gegenüber zunächst den Anschein hat. Wir erfassen seine Eigenart wiederum am deutlichsten bei dem Blick auf seine Politik in Spanien. König Alfons VI. von Kastilien erwähnt in einem Briefe an Hugo ausdrücklich, daß er „auf den Befehl“ des Abtes die römische Liturgie in seinem Lande eingeführt habe<sup>43)</sup>). Schon während der Legation des Kardinals Hugo Candidus, der 1068 im Auftrage Alexanders II. nach Spanien ging, um Roms Autorität dort fester zu gründen<sup>44)</sup>), ist es zu einem

<sup>39)</sup> Reg. Gregorii VII lib. I, 4, ed. Caspar S. 7; vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher II 212.

<sup>40)</sup> Reg. lib. II, 49 vom 22. Januar 1075, ed. Caspar S. 188; Reg. V, 21 vom 7. Mai 1078, ed. Caspar S. 384; Reg. VI, 17 vom 2. Januar 1079, ed. Caspar S. 423.

<sup>41)</sup> Reg. V, 20 vom 24. April 1078, ed. Caspar S. 383; Reg. VI, 3 vom 22. August 1078, ed. Caspar S. 394.

<sup>42)</sup> Meyer von Knonau, Jahrbücher IV S. 191 f. S. 195 f.

<sup>43)</sup> Sackur II S. 113 Anm. 3; vgl. jetzt P. Kehr, in den Abh. der Preuß. Akad. der Wiss. Jahrg. 1926, Phil.-hist. Klasse Nr. 1 S. 28; Peter Wagner, Der mozarabische Kirchengesang und seine Überlieferung, in: Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft I, 1 (Münster i. Westf. 1928) S. 121; P. Kehr, in: Sitzungsberichte der Preuß. Akad. der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 1928 S. 202 ff.

<sup>44)</sup> P. Kehr a. a. O. S. 27 ff.

Zusammenstoß mit den Kluniazensern gekommen<sup>45)</sup>). Gregor VII. hat, wie es scheint, von Anfang an das Kloster St. Victor in Marseille gegen Cluny ausgespielt: er hat den Abt Bernhard, der seit 1064 den Abtstuhl von St. Victor innehatte<sup>46)</sup>, zum Legaten bestellt und mit der Gegenaktion gegen Cluny betraut. Aber ich sagte schon früher — das waren interne Zwistigkeiten, die von Rom aus in Szene gesetzt wurden, um die eigene Position in Spanien zu festigen. Als unmittelbar darauf in Kanossa die Niederlage des deutschen Königtums offenkundig wurde, gingen Abt Bernhard von St. Victor und Abt Hugo von Cluny denselben Weg.

Die Geschichte dieses Jahres 1077 ist ungemein lehrreich für die Geschichte der kluniazensischen Bewegung. Abt Bernhard wurde Ende Februar dieses Jahres — also einen Monat nach den Ereignissen von Kanossa — von Gregor VII. als Legat nach Deutschland geschickt. Trotz des Vertrages, den der Papst mit Heinrich IV. geschlossen hatte, zog dieser päpstliche Legat damals mit dem Gegenkönig Rudolf von Schwaben durch Franken und Schwaben. Er wohnte der Wahl und der Krönung Rudolfs bei — das spanische Vorbild der politischen Führung des Königtums ist dabei unverkennbar — und ging später zum Abt Wilhelm von Hirsau, den er zur Einführung der kluniazensischen Gewohnheiten bestimmte. Auf der Rückreise nach Italien aber besuchte er Abt Hugo von Cluny und veranlaßte ihn, Mönche nach Hirsau zu schicken, die die kluniazensischen Gewohnheiten ins Zentrum Deutschlands verpflanzen sollten<sup>47)</sup>.

<sup>45)</sup> P. Schmid a. a. O. S. 186.

<sup>46)</sup> P. Schmid a. a. O. S. 184.

<sup>47)</sup> Vgl. meine Untersuchung über „Die Anfänge von Hirsau“, in: *Kehr-Festschrift*, München 1926, S. 227 [s. den dritten Aufsatz des vorliegenden Bandes S. 68 f.].

Kurz vorher war er in St. Blasien gewesen<sup>48)</sup>, das von Fruttuaria aus reformiert war<sup>49)</sup>, dem 3. Zentrum der Reformbewegung, einst im Anfang des 11. Jahrhunderts von Abt Wilhelm von Dijon begründet, einem Freund und Gesinnungsgenossen Odilos<sup>50)</sup>. Damit schloß sich der Kreis. Cluny, St. Victor in Marseille und Fruttuaria übertrugen in dem Augenblick, als das deutsche Königtum im Januar 1077 vor der Kurie kapituliert hatte, ihre theokratischen Ziele auf Deutschland, offenbar von der Absicht geleitet, hier daselbe zu erreichen, was sie in Oberitalien, in Südfrankreich und in Spanien bereits erreicht hatten. Man könnte es auch so formulieren, daß Cluny erst 1077 seine Zeit gekommen glaubte, in Deutschland dieselbe Politik zu verfolgen wie in den romanischen Ländern. Hirsau sollte durch die Mönche, die Abt Hugo dorthin sandte, der Mittelpunkt der anti-königlichen, stets kampfbereiten und entschlossenen Reformbewegung werden.

Wo blieb in diesem Augenblick bei Hugo, so möchte man fragen, die Rücksichtnahme auf das befreundete deutsche Königtum? Wir hören nicht, daß er den jungen temperamentvollen<sup>51)</sup> Abt von St. Victor, der damals den Widerstand gegen Heinrich IV. in Deutschland organisierte, zur Vorsicht und zur Zurückhaltung ermahnt habe. In den *Constitutiones Hirsagienses*, die uns von allen diesen Vorgängen ein deutliches Bild vermitteln, erzählt Abt Wilhelm von Hirsau vielmehr, daß damals unmittelbar nach Bernhard noch ein anderer hervorragender kluniazensischer Mönch nach Hirsau gekommen sei, der später heiliggesprochene

<sup>48)</sup> Vgl. *Otto Schumann*, Die päpstlichen Legaten in Deutschland usw., Diss. Marburg 1912 S. 40.

<sup>49)</sup> *Germ. pontif.* II, 1 S. 167.

<sup>50)</sup> *Sackur* II S. 3.

<sup>51)</sup> Über Bernhard vgl. jetzt *P. Schmid* a. a. O. S. 184—190.

Udalrich, der Gründer von St. Ulrich (Vilmarszell) im Schwarzwald<sup>52)</sup>, einer der eifrigsten Reformmönche jener Zeit, den Paul von Bernried in seiner Vita Gregorii VII. neben dem Bischof Altmann von Passau und den Äbten Wilhelm von Hirsau und Siegfried von Schaffhausen in die Reihe der großen Vorkämpfer für die gregorianische Partei stellt, und er erzählt weiter, daß dieser von Cluny aus nach Deutschland geschickt sei „pro causa monasterii“, d. h. um für Cluny Propaganda zu machen<sup>53)</sup>). Derjenige aber, der ihn aussandte, war Abt Hugo. Man darf sich in der Beurteilung Hugos nicht dadurch in die Irre führen lassen, daß die Führung in Deutschland Hirsau übernahm und nicht Cluny selbst. Das entsprach der Praxis, die Cluny in Südfrankreich, in Aragon und in Oberitalien geübt hatte. In Rom selbst ist man sich vollkommen darüber im klaren gewesen, was Cluny für die deutsche Reformbewegung zu bedeuten habe. Den bündigen Beweis dafür liefert jenes bedeutungsvolle Privileg Gregors VII. für das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen vom 3. Mai 1080<sup>54)</sup>), in dem Cluny und St. Victor in Marseille als die Muster für die Freiheiten des Klosters Allerheiligen genannt werden<sup>55)</sup>). Diese Worte lehren uns ein Doppeltes: sie zeigen uns zunächst, daß auf dem neuen deutschen Aktionsgebiet alle Unterschiede und Differenzen schwanden. Das burgundische und das südfranzösische Kloster lieferten gemeinsam die Normen und die Persönlichkeiten, die für den Kampf gegen das Staatskirchentum und

52) Germ. pontif. II, 1 S. 183.

53) Die Anfänge von Hirsau a. a. O. S. 228 [s. den dritten Aufsatz des vorliegenden Bandes S. 68 f.].

54) Germ. pontif. II, 2 S. 11 n. 3 (JL. 5167).

55) „Ita sit ab omni saeculari potestate securus et Romanae sedis libertate quietus, sicut constat Cluniacense monasterium et Massiliense manere.“

die weltliche Gewalt in Deutschland eingesetzt werden sollten. Dieses Privileg von 1080 zeigt uns aber zugleich, was das Ziel der gregorianischen Politik in Deutschland war: Schaffhausen wurde dem Abt von Hirsau unterstellt, und es wurde bestimmt, daß das Kloster die libertas Romana haben sollte wie Cluny und St. Victor in Marseille. Das bedeutete offenbar den Versuch, auch die deutschen Klöster der Gewalt der Fürsten und der Grundherren zu entziehen und den Grund zu einem deutschen „Kirchenstaat“ zu legen mit dem Zentrum in Hirsau, wie es früher in Burgund und Oberitalien und in den letzten Jahren in Südfrankreich und in Spanien geschehen war. Wir dürfen aber vor allem beachten, daß Cluny für Gregor VII. das Vorbild abgab für die Neuordnung der deutschen Klosterwelt. Hier sehen wir, was Cluny für die gregorianische Reformbewegung bedeutete.

Sehr merkwürdig ist es nun, daß Cluny und Hirsau weder damals noch später die Rolle gespielt haben, die ihnen hier zugedacht war. Wenn dieses Schaffhausener Privileg das einzige blieb, das Gregor VII. nach Deutschland gelangen ließ, so lag das sicherlich an dem Sieg Heinrichs IV., den er am 15. Oktober 1080 über den Gegenkönig Rudolf von Schwaben davontrug. Aber es gilt zu beachten, daß auch späterhin, als 1088 Urban II. Papst wurde, der Schüler und innige Vertraute des Abtes Hugo, weder Cluny noch Hirsau die Führung in Deutschland übernahmen. Schon die ersten Privilegien, die der neue Papst nach Deutschland gelangen ließ, trugen einen anderen Charakter als das Schaffhausener Privileg. Sie sind Schutzprivilegien mit Bestimmungen über die freie Abtwahl, über den nach Rom zu zahlenden Zins, über die Vogtei, über die Beobachtung der Regel usw.<sup>56)</sup>, aber

<sup>56)</sup> Ich verweise hier auf meine „Studien und Vorarbeiten zur Germ. pontificia I (Berlin 1912) S. 14 ff. Das erste Privileg Ur-

von Cluny und St. Victor ist in ihnen ebensowenig die Rede wie von Hirsau. Ich glaube diesen bisher nicht genügend beachteten Tatbestand nicht falsch zu deuten, wenn ich sage, daß Urban II. in dieser Beziehung aus der Vergangenheit gelernt hatte. Obwohl er aus Überzeugung Kluniazenser war, stellte er als Papst Rom über sein Mutterkloster. Wie er in Spanien die Gegensätze zwischen Cluny und St. Victor ausglich<sup>57)</sup> und St. Victors Machtstellung beschränkte<sup>58)</sup>, so hat er Hirsau im Jahre 1092 nur ein Schutzprivileg gegeben wie den anderen deutschen Klöstern auch. Der Sinn kann nur sein, daß der Papst kein neues Reformzentrum in Deutschland wünschte, weil er in Südfrankreich und Spanien gesehen hatte, welche Gefahren das in sich schloß. Daher unterstellte er die Klöster, die er in Deutschland privilegierte, nicht Hirsau, sondern Rom. In einigen der ersten Privilegien, die er nach Deutschland sandte, kommt dieser römisch-zentralistische Standpunkt noch deutlicher zum Ausdruck. Wenn der Papst in einem Privileg für Kloster Rottenbuch in der Diözese Freising<sup>59)</sup> und weiterhin in Privilegien für Hirsau (1095) und für andere süddeutsche Klöster davon redet, daß er den Klöstern den Vogt bestellt<sup>60)</sup>, so erscheint er dabei in einer Funktion, die im königlichen Diplom dem Immunitätsherrn zukam<sup>61)</sup>. An die Stelle des Königs trat der Papst als handelndes Subjekt. „Die päpstliche Immunität wurde

bans II. ging am 6. März 1090 bezeichnenderweise an dasselbe Kloster Allerheiligen, das Gregor VII. privilegiert hatte; um so bezeichnender, daß der Inhalt ein ganz anderer ist.

<sup>57)</sup> P. Schmid a. a. O. S. 199 f.

<sup>58)</sup> P. Schmid a. a. O. S. 206.

<sup>59)</sup> Germ. pontif. I S. 375 (Rottenbuch n. 1).

<sup>60)</sup> Praeterea advocatum sive protectorem vobis Welfonem ducem . . . instituimus eiusque post eum filios.

<sup>61)</sup> Vgl. darüber meine Ausführungen in: Studien und Vorarbeiten zur Germ. pontif. I S. 16—18.

in Konkurrenz gesetzt zur königlichen. Neben der Oberhoheit des Königs über die Reichsklöster sollte die Oberhoheit des Papstes über die kurialen Klöster treten<sup>62)</sup>.“ In diesem Zusammenhang aber gilt es zu beachten, daß das noch zentralistischer gedacht war, als wir es von Gregor VII. gewohnt sind. Hier werden wir eine der Wurzeln zu suchen haben, warum Hirsau als Reformzentrum nicht dieselbe Bedeutung gewann wie Cluny und St. Victor in Marseille.

Aber weder darauf noch auf den äußeren Erfolg haben wir hier in erster Linie zu achten. Die Hauptsache bleibt das Ergebnis unserer bisherigen Betrachtung, daß wir es bei der kluniazensischen und der gregorianischen Reformbewegung mit einer ganz folgerichtigen und einheitlichen Entwicklung zu tun haben. In einer Zeit, in der das Papsttum noch nicht die Macht hatte, sich in den einzelnen Ländern durchzusetzen, vertrat Cluny seine Gedanken von der Unterordnung der Klöster unter ein zentrales Regiment und von der Überordnung der geistlichen Gewalt. Die gregorianische Reform ist daher nichts anderes als eine Fortsetzung kluniazensischer Gedanken. Infolgedessen dürfen wir Cluny durchaus mitverantwortlich machen für das, was weiterhin geschah. Von dem Augenblick an, in dem die Weltanschauung der Reformer im Wormser Konkordat den ersten Sieg errang, war das Schicksal des Kaisertums entschieden; denn infolge des Emporkommens des deutschen Dynastentums, das eine der wesentlichsten Folgen jenes Konkordats war, wurde das Kaisertum von der breiten deutschen Basis auf die schmale italienische abgedrängt, und je deutlicher das in die Erscheinung trat, desto mehr verlor das Kaisertum den Grund, auf dem es bis dahin seine Machtstellung aufgebaut hatte. Es ist eine ganz äußerliche Betrachtungsweise, die Italien-

<sup>62)</sup> Vgl. Studien und Vorarbeiten I S. 17.

politik an sich für all das Unheil verantwortlich zu machen, das die deutschen Kaiser im 12. und 13. Jahrhundert be troffen hat. Von Otto d. Gr. bis Heinrich III. hat sich die Italienpolitik der deutschen Könige im allgemeinen sehr wohl mit den Interessen der deutschen Nation vereinigen lassen, und es ist nicht zu viel gesagt, daß sie geradezu einen der Hauptgründe für das Emporkommen Deutsch lands gebildet hat. Erst als die Weltanschauung Clunys sich durchzusetzen begann und die staufischen Kaiser trotz dem an ihren universalen Aufgaben festzuhalten versuchten, wurde die Italienpolitik ein Verhängnis. Wir sehen damit in der Geschichte des deutschen Kaisertums dieselbe Entwicklung sich vollziehen, die sich so oft in der Geschichte vollzogen hat. Institutionen verlieren in dem Augenblick ihre Bedeutung, in dem die Weltanschauung zugrunde geht, von deren Kraft sie getragen wurde. Als die theokratischen Anschauungen Clunys über die alten fränkisch-deutschen von dem Verhältnis zwischen Kirche und Staat siegten, ging es mit dem Kaisertum bergab. Und wer will sagen, auf wessen Seite hier das Recht, auf wessen Seite das Unrecht war? Die Kirche trägt wie die Religion ihr Recht in sich. Wird es vom Staat verletzt, so fühlt sie die Pflicht zur Ge genwehr. Darin liegt die große Tragik unserer Kaiserge schichte, daß Cluny nach der Überzeugung der tiefer religiös empfindenden Menschen des 10. und 11. Jahrhunderts das höhere Recht auf seiner Seite hatte. In diesen Zusammen hängen und nicht in der Italienpolitik an sich liegt der tiefste Grund für den Untergang des deutschen Kaisertums und für den damit verbundenen Niedergang der europäischen Vormachtstellung Deutschlands in der zweiten Hälfte des Mittelalters.



DIE URSACHEN DER GEISTIGEN  
UND POLITISCHEN WANDLUNG EUROPAS  
IM 11. UND 12. JAHRHUNDERT

Vortrag gehalten am 25. August 1933 auf dem Internatio-  
nalen Historikerkongreß in Warschau. Gedr. in H. Z. 149, 1934,  
S. 229—239.

Wenn ich vor diesem Forum eine so spezielle und anscheinend so wenig aktuelle Frage wie die nach den Ursachen der geistigen und politischen Wandlung Europas im 11. und 12. Jahrhundert stelle, so bin ich mir wohl bewußt, daß man von vornherein sowohl die Bedeutung der Frage wie die Möglichkeit einer befriedigenden Antwort bestreiten kann. Niemand bezweifelt zwar, daß im 11. und 12. Jahrhundert eine Wandlung auf geistigem und politischem Gebiet vor sich ging. Aber wer die geschichtliche Forschung der letzten Jahrzehnte betrachtet, wird finden, daß sie geneigt ist, den großen Einschnitt in der Entwicklung der europäischen Geschichte nicht in diese Zeit, sondern in ein späteres Jahrhundert, sei es das 13. oder 15. oder das beginnende 16., zu verlegen. Dann würde aber die Bedeutung der gestellten Frage bestritten werden müssen. Damit würde zugleich auch das alte Problem der Abgrenzung von Mittelalter und Neuzeit gestellt werden und uns nötigen, uns mit dieser heißumstrittenen und doch im Grunde genommen sehr unfruchtbaren Frage zu beschäftigen. Es erscheint mir daher empfehlenswert, die Frage nach der Bedeutung der Wandlung im 11. und 12. Jahrhundert zunächst auf sich beruhen zu lassen und die Antwort vom Ergebnis dieser Betrachtung abhängig zu machen. Ebenso dürfte es nicht empfehlenswert sein, sich über die Möglichkeit einer befriedigenden Antwort schlüssig zu werden, bevor nicht die Fragestellung näher erläutert und begrenzt wird. Für den Historiker ist es ja eine große Selbstverständlichkeit, daß der Investiturstreit, der in den europäischen Kulturländern im 11. und 12. Jahrhundert

zwischen Staat und Kirche gekämpft wurde, eine zentrale Bedeutung im geschichtlichen Geschehen Europas gehabt hat. Es wird auch allgemein anerkannt, daß seine Bedeutung sich nicht in dem Streit um die Investitur erschöpfte, sondern auf der außerordentlichen Wirkung beruhte, die er auf das Verhältnis von Staat und Kirche geübt hat. Kontrovers aber ist die Frage, ob es sich bei ihm eben nur um eine Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche gehandelt hat oder um eine viel weiter reichende Wirkung, d. h. um eine völlige Wandlung des mittelalterlichen Weltbildes und des mittelalterlichen Denkens. Wenn das der Fall wäre, so wäre damit die Frage nach der Bedeutung der Wandlung ohne weiteres beantwortet. Wir würden dann hier in dieser Zeit die letzte Ursache der Wandlung zu suchen haben, die vom Mittelalter zur Neuzeit hinüberführt. Das ist daher die Frage, die ich zur Erörterung stellen möchte, sozusagen nur als eine erneute Anregung und im vollen Bewußtsein der Schwierigkeit, diese Frage in wenigen Minuten behandeln zu müssen, im Bewußtsein auch der Gefahr, bei einer so gedrängten Behandlung die Dinge allzusehr zu vereinfachen<sup>1)</sup>.

Das frühmittelalterliche Weltbild wurde durch die augsburginische Gedankenreihe von der Civitas Dei, dem unsichtbaren Reich aller guten Christen bestimmt, von dem idealen Staat, der durch ein christliches Volk gebildet wird, und von dem idealen Herrscher oder rex iustus, der das Priestertum ehrt, die Kirche schützt und für die Aus-

<sup>1)</sup> In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, daß das wirtschaftliche Moment bei der Wandlung eine größere Rolle gespielt habe als die geistige Einstellung. Ich bestreite die Bedeutung der wirtschaftlichen Veränderungen jener Zeit keineswegs, aber ich glaube, daß von entscheidender Bedeutung die Wandlung auf geistigem Gebiete gewesen ist.

breitung des christlichen Glaubens sorgt. Mit dem, 60 Jahre nach Augustin emporkommenden, fränkischen Weltreich hatte der Frankenkönig die Rolle des *rex iustus* übernommen, aber das germanische Element war stärker geworden als das augustinische: die Kirche wurde dem Staat eingegliedert, der fränkische König wurde aus dem Schirmer zum Herrn der Kirche; als Gesalbter Gottes wurde er zum König und Priester in einer Person; er wurde zum „David“ der karolingischen Zeit, zum neuen Konstantin d. Gr., zum *rex christianissimus* eines dritten Reiches, das die ganze abendländische Christenheit umfaßte. Neben dieses fränkische Weltbild war um 800 das päpstliche der Konstantinischen Schenkung getreten: der Papst, oberster Bischof und zugleich Kaiser, Herr über Rom, über Italien und das ganze abendländische Imperium. Das frühmittelalterliche Weltbild war also doppelpolig; im Mittelpunkt standen Kaisertum und Papsttum. Aber trotz dieser beiden Pole handelte es sich um eine einheitliche Anschauung, um die Vorstellung von einer universalen abendländischen Christenheit, deren Repräsentanten zwar untereinander konkurrierten, aber von derselben in sich geschlossenen Gedankenwelt bestimmt wurden.

Zur Zeit der Erneuerung des römischen Kaisertums um 800 haben die karolingischen Publizisten das Weltbild zum erstenmal durchdacht und diese Doppelordnung von Reich und Kirche bewußt und nachdrücklich in den Mittelpunkt ihrer Erörterungen gestellt. Dabei ergab sich wiederum eine doppelte Form der Auffassung. Während die fränkischen Publizisten sich das Programm ihres Herrschers zu eigen machten und dem Kaiser die politische Führung zuwiesen, dem Papst das kirchlich-religiöse Gebiet, bekannten sich die kurialen Publizisten zu der Auffassung, daß dem

Papst die Führung, dem Herrscher nur sozusagen die Exekutive zukomme. Aber an dem Weltbild selbst hielten beide ohne Bedenken fest. Auch die kluniazensische Bewegung, die stärkste geistige Bewegung des frühen Mittelalters<sup>2)</sup>, brachte keine Veränderung des Bildes. Sie hatte sich allerdings in ihrem einseitigen theologischen Schrifttum nachdrücklich aus der „Civitas terrena“ in die „Civitas Dei“ zurückgezogen und einer starken Abneigung gegen die Welt und ihre Großen Ausdruck gegeben. Aber wenn Odo, der Begründer Clunys, die Menschen preist, die sich von den Pfalzen der Könige (palatia regum) und den Konventikeln ihrer Fürsten fernhielten<sup>3)</sup>, wenn er in seinen Collationes behauptet, daß alle Schriften der Alten den Beweis dafür lieferten, die Mächtigen dieser Welt seien nichts als Sünder gewesen<sup>4)</sup>, so entsprach dieser kluniazensischen Theorie nicht die Praxis des Lebens. Schon der Biograph jenes ersten großen kluniazensischen Abtes röhmt seine politischen Aktionen<sup>5)</sup>. Und blicken wir in die Chroniken und Urkunden des 10.—12. Jahrhunderts, so erscheinen die Äbte Clunys so tief in politische und wirtschaftliche Geschäfte verstrickt, daß kaum eine wichtigere Aktion ohne ihre Beteiligung erfolgte. Diese politische Betätigung der Kluniazen erscheint aber von einer ganz bestimmten Weltanschauung beherrscht: Überall, ob in Spanien oder Südfrankreich, ob in Aquitanien und Burgund,

<sup>2)</sup> Vgl. über den politischen Einschlag in dieser Bewegung meinen Aufsatz in H. Z., Bd. 139 (1929) S. 34—47: „Die politische Wirkung der kluniazensischen Bewegung“ [S. 7 des vorliegenden Bandes].

<sup>3)</sup> S. Odonis Vita s. Geraldii Auriliacensis comitis lib. II c. XXII (Bibl. Cluniacensis S. 97).

<sup>4)</sup> Collat. lib. III. (Bibl. Cluniac. S. 241; cf. Sackur I S. 116).

<sup>5)</sup> Als Vermittler zwischen Alberich II. und Hugo; vgl. Vita Odonis auctore Johanne lib. II c. 7, Mon. Germ. Script. XV 2 S. 587.

in Italien oder in Deutschland respektierten diese Kluniazenser die weltliche Macht und beschränkten sich darauf, sie zu beraten oder zu leiten. Einer ihrer größten Äbte, Odilo, hat bekannt, daß er dem König von Aragon und Navarra „in unauflöslicher Freundschaft und Bundesgenossenschaft“ verbunden sei<sup>6</sup>). Majolus war der Seelenfreund der Kaiserin Adelheid, Abt Hugo im 11. Jahrhundert der Pate und der Berater Heinrichs IV. Noch um die Mitte des 11. Jahrhunderts hat der Kardinal Petrus Damiani in seinem Brief an Heinrich IV. das Wesen dieses Verhältnisses von Kirche und Staat so formuliert: der König wird mit dem Schwert umgürtet, damit er den Feinden der Kirche bewaffnet begegnen kann, der Priester liegt dem Gebete ob, damit er Gott dem Könige samt seinem Volke gegenüber versöhnlich stimmt. Das ist fast wörtlich noch derselbe Gedankenkomplex, der die Publizisten der Karolingerzeit erfüllte. In seinem *Liber gratissimus* hat Petrus Damiani noch 1052 ausdrücklich von dem göttlichen Ursprung der beiden Gewalten gesprochen<sup>7</sup>) und Kaiser Heinrich III. mit Konstantin d. Gr. in Parallel gesetzt<sup>8</sup>). Auch dieser Reformer um die Mitte des 11. Jahrhunderts wird noch ganz von der Vorstellung einer Zusammenarbeit der beiden Gewalten beherrscht.

Aber wenige Jahre darauf ertönt in der Schrift des Kardinals Humbert gegen die Simonisten zum ersten Male ein anderer Ton. Dieser eifernde Kluniazenser-Kardinal schlägt mit Keulenschlägen auf die Könige und Fürsten als die Feinde Gottes. Was er als seine politische Anschauung verkündet, hätte auch früher gesagt werden können: das

<sup>6</sup>) Vgl. Kehr in den Berliner Abh. 1928 Nr. 4 S. 9.

<sup>7</sup>) *Libelli de Lite I* S. 31 Zeile 6 ff.

<sup>8</sup>) Ebenda S. 72 Zeile 15 ff.

Sacerdotium hat die Führung in der Welt, die Könige haben ihm zu folgen; das Priestertum gleicht der Seele, das König-  
tum dem Körper. Aber das Neue ist der Ton, in dem es ge-  
sagt wird. Mit der Leidenschaft eines alttestamentlichen Pro-  
pheten eifert Humbert gegen die Ketzer, und Ketzer sind für  
ihn alle, die es mit den Fürsten gegen die Civitas Dei halten.  
Seine Schrift wird stellenweise zu einem leidenschaftlichen  
Gebet: „Verteidige, o Gott, der du der freieste bist, deine  
einzigartige Freiheit gegenüber den tempelschändenden  
Händlern<sup>9</sup>).“ Unter diesen Tempelschändern aber steht für  
ihn auch der Kaiser.

Ungefähr 20 Jahre später klingt es im Dictatus Gre-  
gors VII. hart und kategorisch: alle Fürsten müssen des  
Papstes Füße küssen (c. 9); es gibt nur einen Namen in der  
Welt, den des Papstes (c. 11); dem Papste ist es erlaubt, die  
Kaiser abzusetzen (c. 12). In diesem Programm Gregors VII.  
ist die leidenschaftliche Predigt Humberts in knappe und  
kalte Paragraphen gefaßt. Was 1058 Überschwang des Ge-  
fühls war, ist 1075 Gesetz geworden. In diesen Gedanken-  
gängen aber war kein Platz mehr für das Nebeneinander  
von Kaisertum und Papsttum. Gregor VII. und seine Publi-  
zisten schieben das bisherige Weltbild beiseite und hämmern  
den Menschen immer wieder nur denselben Gedanken ein:  
es gibt nur eine Gewalt auf Erden, und das ist der Papst.

Die unmittelbare Wirkung dieser Gedankengänge kön-  
nen wir leider nicht mehr kontrollieren. Wir sehen nur die  
große Zahl der Publizisten, die sie vertreten und mit histo-  
rischen Argumenten zu beweisen suchen; wir kennen auch  
die Antworten aus dem kaiserlichen Gegenlager. Aber sie  
alle interessieren uns in diesem Zusammenhang weniger als

<sup>9</sup>) Humberti cardinalis Libri III adversus simoniacos, Praefatio  
(gedr. Libelli de Lite I S. 102).

die Tatsache, daß schon nach abermals 20 Jahren um die Wende des Jahrhunderts ein kritischer Kopf das ganze frühmittelalterliche Weltbild ablehnte und ein neues an seine Stelle setzte. Um 1100 schrieb in York in England ein unbekannter Geistlicher eine Reihe von Traktaten, die das Tiefste und Wirkungsvollste sind, was für die Unabhängigkeit des Staates von der Kirche bis dahin geschrieben worden war. Der Theokratie des Kardinals Humbert und Gregors VII. stellte er Gottes Wirken in der Naturordnung gegenüber. Er tritt für die Ehe der Priester ein, weil sie der Natur entspricht<sup>10</sup>). Er kämpft für die Legitimität der Priesterkinder, weil vor Gott Fruchtbarkeit (fecunditas) und Enthaltsamkeit (virginitas) gleichwertig seien<sup>11</sup>). Er stellt den König über den Priester, weil das Recht des Königs durch die sakramentalen Weihe eine höhere Bedeutung besitze als das allgemeine göttliche Recht des Priestertums<sup>12</sup>). Reich und Kirche sind für ihn eins; beide kulminieren in dem König, der zugleich Priester ist. — Damit wird dieser englische Geistliche zum Wortführer einer naturrechtlichen Anschauung, bei der das Reich Gottes immanent in der Naturordnung enthalten ist. Mögen seine Traktate von den Gegnern totgeschwiegen und in dem Dunkel der York-Cambridger Bibliothek verborgen gehalten sein, so sind sie doch für uns zurückschauende Beobachter ein lebendiges Zeugnis für das Vorhandensein einer neuen Weltanschauung, die aus dem Gegensatz gegen das gregorianische System geboren wurde. Damit stehen wir

<sup>10</sup>) Traktat I: *An liceat sacerdotibus inire matrimonium* (gedr. Libelli de Lite III S. 645—648).

<sup>11</sup>) Traktat II: *Apologia pro filiis sacerdotum et concubinarum* (gedr. Libelli de Lite III S. 649—655).

<sup>12</sup>) Traktat IV: *De consecratione pontificum et regum* (gedr. Libelli de Lite III S. 662—679); vgl. auch A. Dempf, *Sacrum Imperium* S. 203.

aber an der Schwelle einer neuen Zeit. In den Argumentationen dieses englischen Priesters um 1100 ist vom Kaiser-  
tum und Papsttum nicht mehr die Rede, sondern nur noch von der Gewalt des Königs, und wenn er vom König-  
tum spricht, denkt er an England und an das englische König-  
tum. Zwischen 1050 und 1100 war also eine grundsätzliche  
geistige Umwandlung erfolgt. Vielleicht hat man in der Ge-  
schichtsforschung ihre Bedeutung deswegen unterschätzt,  
weil sie, äußerlich betrachtet, keinen Umsturz der Verhäl-  
tisse brachte. Kaisertum und Papsttum blieben. Noch immer  
stritten sich auch im 12. Jahrhundert Theologen, Politiker  
und Publizisten um die Frage, ob das Kaisertum oder das  
Papsttum höher stehe. Aber solche Worte wie die des An-  
onymus Eboracensis liefern den schlagenden Beweis, daß sich  
teils im Verborgenen, teils offen Kräfte gegen dieses über-  
lieferte Weltbild regten und zum Angriff und zur Vernich-  
tung ansetzten. Damit werden wir aber vor die hier zu  
erörternde Hauptfrage gestellt, was es war, das in der  
zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts diese Kräfte in Bewe-  
gung setzte.

Der Yorker Anonymus schrieb in der erregten Stimmung  
des englischen Investiturstreits. Ob der Verfasser der Erz-  
bischof Girard von York selbst war, der in die Streitigkeiten  
Heinrichs I. von England mit Anselm von Canterbury ver-  
wickelt und darum vom Papst gebannt worden war, das ist  
von nebensächlicher Bedeutung. Kein Zweifel aber kann dar-  
über bestehen, daß diese freieste Schrift des frühen Mittel-  
alters mit ihren revolutionären Gedanken von dem Vor-  
rang des Königums vor dem Priestertum und vom allge-  
meinen Priestertum der Menschen durch den Kampf zwischen  
Staat und Kirche in England veranlaßt wurde. Mit ihrem  
Radikalismus stand sie zunächst allein. Erst nach Jahrhun-

derten hat sie ihre Wirkung geübt, als Wiklif, wie es scheint, diese Traktate las. Man könnte also sagen: diese Schrift blieb damals wirkungslos. Aber außer an dem Yorker Anonymus spüren wir die Wirkung, die von dem Kampf ausging, auch an den übrigen Persönlichkeiten, die an dem Investiturstreit beteiligt waren. Die Zeitgenossen des Yorker Anonymus waren Lanfranc von Bec und Anselm von Canterbury. Man weiß, was Anselm, der Vater der Scholastik, für die geistige Entwicklung Europas bedeutet hat. Wenn er den Satz aufstellte: „Ich glaube, auf daß ich erkenne“ (Credo ut intelligam), so sprach er damit als erster mittelalterlicher Mensch die Überzeugung aus, daß das letzte Ziel die wissenschaftliche Erkenntnis sei. Wichtiger aber ist für uns der politische Hintergrund, auf dem diese neue Anschauung erwuchs. Sowohl der Vater der Scholastik wie der erste Vertreter einer modernen Staatsanschauung schrieben aus der Kampfesstimmung des englischen Investiturstreites heraus. Als Gregor VII. 1076 Heinrich IV. bannte, war Lanfranc bereits 6 Jahre Erzbischof von Canterbury und Anselm Mönch des Klosters Bec in der Normandie. Aus dem gewaltigen Erleben dieser Jahre erwuchs solchen Persönlichkeiten der Antrieb zum Denken und das leidenschaftliche Ringen um eine neue Form der Weltanschauung.

Leider entzieht sich der innere Zusammenhang zwischen dieser geistigen Umwandlung und der politischen Entwicklung jener Tage im einzelnen abermals der historischen Kontrolle. Wir erfahren wohl, daß sich mit der neuen Form der Wissenschaft eine neue Form des Unterrichts verband, die von der Klosterschule zur Universität hinüberführte, und wir wissen, daß die großen Lehrer in Bec und Paris Tausende von Hörern an sich zogen, die ihre Lehren in alle Länder trugen. Aber damit gewinnen wir nichts als einen gewissen

Anhalt dafür, daß die geistige Umwandlung nicht hinter den Klostermauern verborgen blieb. Wie so oft in der mittelalterlichen Geschichte sind wir in Zeiten wie in diesen, in denen die Chronisten schweigen, auf die Sprache der Ereignisse selbst angewiesen. Und sie spricht deutlich genug. In die Zeit des Anselm und des Yorker Anonymus fällt in England die Begründung des anglonormannischen Staates mit seiner dem König verantwortlichen und durch seine Organe beaufsichtigten Staatsverwaltung<sup>13)</sup>. Heinrich I., der in England den Investiturstreit führte, war der eigentliche Begründer dieses neuen Staates, der Schöpfer der Rechenkammer, vor der die königlichen Beamten erscheinen mußten, um Rechenschaft abzulegen<sup>14)</sup>, und von deren zentraler Bedeutung der *Dialogus de scaccario* aus dem 12. Jahrhundert eine so lebendige Anschauung gibt. Die Vorbedingung für die Begründung dieses zentralisierten Staates lag in der normannischen Vitalität, aber der äußere Anlaß sowohl wie die innere Triebkraft war die Auseinandersetzung mit dem gregorianischen System.

Es ist ein ganz einheitliches Bild, das die damalige politische Entwicklung in Europa bietet<sup>15)</sup>. Was für England trifft, gilt auch für Deutschland. Auch in Deutschland wandelten sich damals die Anschauungen vom Staat. Hier fingen die Fürsten bereits am Anfang des 12. Jahrhunderts an, ein geschlossenes Territorium zu schaffen mit Beamten

<sup>13)</sup> Vgl. die Ausführungen von *Paul Kirn*, Die mittelalterliche Staatsverwaltung als geistesgeschichtliches Problem, in der *Histor. Vierteljahrsschrift* Bd. 27 S. 537—541.

<sup>14)</sup> Vgl. *Julius Hatschek*, Englische Verfassungsgeschichte S. 83; *Kirn* a. a. O.

<sup>15)</sup> Ich darf mich hier auf *meine* Ausführungen in der H. Z. (Bd. 145, 1932, S. 1—18) über „Die Wandlung der Staatsanschauungen im Zeitalter Kaiser Friedrichs I.“ beziehen.

und mit festen Burgen als Mittelpunkte ihrer Verwaltung. Seit ca. 1150 liefern die Monarchie Heinrichs des Löwen und die Herrscherstellung Friedrich Barbarossas den Beweis, daß die politischen Formen sich gewandelt hatten, und das entscheidende Moment war, daß in den Kundgebungen und Handlungen der Fürsten mit stärkstem Nachdruck der Gedanke von dem Eigenrecht der Herrscherstellung zum Ausdruck kam. Dieser Gedanke tritt in Deutschland zuerst faßbar in den Schriften der kaiserlichen Publizisten aus der Zeit des Investiturstreites entgegen. Ihre Zahl ist groß; ich brauche sie nicht zu nennen. Aber eins gilt es zu beachten: Schon 1081 mitten im Kampf setzt sich ein kaiserlicher Publizist für die Überlegenheit des Königsrechtes ein<sup>16</sup>), und ungefähr um dieselbe Zeit als in England der Yorker Anonymus an die Stelle des gregorianischen Systems sein neues System von der Präponderanz des Staates setzte, formte in Deutschland ein Kleriker das Werk „De unitate ecclesiae conservanda“<sup>17</sup>), und in dieser Schrift verkündete der Deutsche wie dort der Engländer das Eigenrecht des Herrschafts und vertrat gegenüber der gregorianischen Theorie die Lehre von dem Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit. Dieses Werk aber war eine Gegenschrift gegen das Schreiben Gregors VII. an den Bischof Hermann von Metz. Auch in Deutschland bildet sich also der Gedanke von dem Eigenrecht des Staates im Kampf gegen das gregorianische System. Wenn 50 Jahre später Friedrich Barbarossa in seinem Manifest von Besançon (1157) der Welt verkündete, daß er sein Königtum und seine Kaiserwürde allein von Gott erhalten

<sup>16)</sup> Der Scholastikus Wenrich von Trier in seiner Epistola an Hildebrand den Papst (gedr. Libelli de Lite I S. 284—299).

<sup>17)</sup> Liber de unitate ecclesiae conservanda (gedr. Libelli de Lite II S. 184—284).

habe, so formte er damit nur einen Gedanken neu, der in den Zeiten Gregors VII. aus dem Widerspruch gegen dessen bis dahin unerhörte Lehre von der Überordnung des Priestertums über die weltliche Gewalt erwachsen war. Die vorwärtsreibenden Gedanken finden sich aber auch hier in Deutschland nicht nur in dem Kreise der kurialen Gegner. Wie in England neben dem Yorker Anonymus Lanfranc und Anselm standen, so traten in Deutschland neben die kaiserlichen Publizisten die päpstlichen (Manegold von Lautenbach, Bernhard und Bernold von Konstanz) mit der neuen Lehre vom Herrschaftsvertrag, die in späteren Jahrhunderten eine ähnliche Wirkung gehabt hat wie die Anschauung des Yorker Anonymus von dem Vorrang des Staates. Unaufhaltsam drängten die neuen Gedanken vor, und ob es im Angriff oder in der Verteidigung geschah, das Zentrum bildete stets das gregorianische System.

Neben England und Deutschland war damals Italien die dritte geistige und politische Potenz. Das Bild war hier etwas anders, und zwar bunter gestaltet als dort. In Unteritalien bildete sich am Ende des 11. und im beginnenden 12. Jahrhundert der normannische Beamtenstaat, der das Verhältnis von Kirche und Staat noch im 11. Jahrhundert im Sinne des Staatsinteresses entschied (1098 und 1130) und der in den Assisen Rogers II. (1139/40) ein einheitliches Gesetzbuch erhielt, von dem Geist eines neuen monarchischen Gedankens erfüllt, und dieser Sieg des Staates modernen Formats bereitete sich bereits damals vor, als Robert Guiscard Gregor VII. von Rom nach Salerno verschleppte. In Mittitalien und Rom meldete sich die neue Zeit, als Arnold von Brescia die römische Republik erneuerte, aber schon längst war ja in den Städten Oberitaliens eine Wandlung erfolgt, damals als die Pataria im Bunde mit dem gregorianischen

System sich gegen Kaisertum und hohen Adel erhob. Mit dem Bürgertum trat abermals ein neues politisches Element in die Erscheinung, das mehr als alle anderen Gebilde be- rufen war, die politischen Formen des frühen Mittelalters umzugestalten; und wiederum gilt es zu beachten, daß das Bürgertum sich als sozialer Stand gerade in den Zeiten des Kampfes um das gregorianische System zu bilden begann. Ob wir an Mailand in Italien oder an Worms in Deutschland denken, so bemerken wir überall dieselbe Erscheinung, daß das Bürgertum gerade in den Zeiten des Investiturstreites anfängt, eine politische Rolle zu spielen. In dem bekannten Abkommen zwischen Heinrich IV. und den päpstlichen Le- gaten, das im Oktober 1076 in Tribur geschlossen wurde, gilt der letzte Punkt der Rückgabe der Stadt Worms an ihren Bischof, und die Worte, mit denen im Abkommen der Stadt gedacht wird — sie wird *arx belli et spelunca latronum* ge- nannt —, diese Worte zeigen, daß Gregor VII. und seine Le- gaten sich deutlich bewußt waren, welche Gefahren in dem aufstrebenden Bürgertum für ihr System enthalten waren. Neben dem zentralisierten Staat ist das Bürgertum der gro- ßen Städte einer der politischen Faktoren geworden, die dem frühmittelalterlichen Weltbild ein Ende bereiteten.

Die Bedeutung aller dieser Feststellungen aber sehe ich, wenn ich jetzt zusammenfassen soll, darin, daß der Über- gang von dem alten frühmittelalterlichen Weltbild eines das ganze Abendland umspannenden christlichen Reiches zu den Nationalstaaten des späten Mittelalters und der Neuzeit nicht etwa durch ein Abwirtschaften der deutschen Kaiser- politik oder durch den Kampf um die Investitur herbeige- führt wurde, sondern durch die Überspitzung des theokra- tischen Systems, gegen das sich in gleicher Weise die Intelli- genz und die führenden Politiker der einzelnen Nationen

wandten. Deren Opposition traf aber mit dem gregorianischen System auch das gesamte frühmittelalterliche Weltbild, zu dem als anderer Pol das deutsche Kaisertum gehörte. Die Reaktion gegen den *Dictatus papae*, die anfangs am stärksten vom Kaisertum ausging, zog im Laufe der Entwicklung das ganze System in den Abgrund, das in den Jahrhunderten nach dem heiligen Augustin geformt war.

Von dieser Erkenntnis aus ergibt sich aber noch eine weitere Folgerung: Wenn dieses grandiose Weltbild des frühen Mittelalters von einem einheitlichen Abendland im späteren Mittelalter und in der Neuzeit abgelöst wurde durch das System zahlreicher sich gegenseitig befehdender oder verbündender Nationalstaaten, d. h. durch jenes System, das Europas Bild noch heute bestimmt, so liegt die *letzte Ursache* nicht in den Römerzügen oder in der Italienpolitik der deutschen Kaiser, also nicht in einer Reaktion gegen die Überspannung der Kaiseridee — die vielmehr erst später erfolgte —, sondern in dem uralten Gegensatz zwischen Kirche und Staat, zwischen *Civitas Dei* und *Civitas terrena*, der in der 2. Hälfte des 11. und im beginnenden 12. Jahrhundert infolge der starren und unbeugsamen Persönlichkeit Gregors VII. in einer Schärfe in die Erscheinung trat, wie nie zuvor. Er löste eine Reaktion aller Kräfte dieser Welt gegen die Überspannung des kirchlichen Elementes aus und gab damit zu einer vorwiegend *irdisch* bestimmten Weltanschauung den Anlaß. Mit dieser Erkenntnis aber erhalten wir zugleich ein besseres Verständnis für die tiefe Tragik, die über der Geschichte Europas liegt: Niemals war Europa dem Ziele einer einheitlichen Geschlossenheit näher als im frühen Mittelalter. Damals schien ein Europa möglich, das, von einer einheitlichen Weltanschauung erfüllt, die verschiedenen Völker zu einem einheitlichen Ganzen zusammenschloß, und die

Tragik liegt darin, daß gerade dasjenige Element, das zum Hüter dieser einheitlichen Weltanschauung bestimmt war, die Kirche, im entscheidenden Augenblick versagte und die zentrifugalen Elemente entfesselte, die seitdem das Staatenbild Europas kennzeichnen. Nicht ohne Grund hat ein Gregorianer des 11. Jahrhunderts Gregor VII. als den „heiligen Satan“ bezeichnet. Vor dem Forum der Geschichte trägt diese dämonische Persönlichkeit, die mit einer tiefen Religiosität die starre Art des Systematikers verband, zwar nicht die alleinige, aber die Hauptverantwortung für die unglückselige Entwicklung der europäischen Geschichte, die sich von jenen fernen Jahrhunderten des Investiturstreits bis auf unsere Tage erstreckt.

Es mag erlaubt sein, an dieser Stätte und in diesem Zusammenhang die Blicke auf jenes Jahr zurückzulenken, in dem Kaiser Otto III. zusammen mit einem der größten Könige, den Polen gehabt hat<sup>18)</sup>, in Gnesen die Gebeine des heiligen Adalbert erhob und Polens Erzbistum begründete. Der Akt des Jahres 1000 wird von der neueren Forschung anders gewertet als von der früheren. Jene beiden Männer handelten nicht als Deutsche oder als Polen, sondern als Diener der *una sancta et apostolica ecclesia*. Sie waren noch ganz von der frühmittelalterlichen Gedankenwelt bestimmt: Ein großes abendländisches christliches Reich mit Kaiser und Papst an der Spitze und mit den Herrschern der einzelnen Nationen als *coadjutores imperii*. Unwillkürlich drängt sich die Frage auf, wie anders die Entwicklung gerade Ost-

<sup>18)</sup> Die Bedenken, die ich in dem von mir herausgegebenen Buche „Deutschland und Polen“ (Berlin-München 1933) S. 32 gegen Boleslaus als Staatengründer geäußert habe, sollen natürlich die allgemeine Bedeutung der Persönlichkeit nicht herabmindern.

europas hätte verlaufen können, wenn dieses Weltbild Bestand behalten hätte: Auch damals um das Jahr 1000 regte sich bereits die Nation gegen die Klammern des Universalreiches, aber sie siegte erst, als das Bild von dem universalen Imperium christianum von innen heraus zerstört war. Insofern ist die Entwicklung, die im 11. Jahrhundert begann, auch heute noch von einer gewissen aktuellen Bedeutung. Damals als das gregorianische System das alte Weltbild bei Seite schob, bereitete sich zugleich die grundsätzliche Entscheidung vor, daß der Nationalstaat die herrschende Staatsform Europas werden sollte. Damit fiel aber auch für Polen und Deutschland die endgültige Entscheidung darüber, daß das Verhältnis der beiden Nationen zueinander ein anderes wurde, als in der Stunde beabsichtigt war, in der in Gegenwart Ottos III. und Boleslaus' des Kühnen vor dem Altar des heiligen Adalbert in Gnesen das „Te Deum laudamus“ erklang.

DIE ANFÄNGE VON HIRSAU

Aus: *Festschrift für Paul Kehr zum 65. Geburtstag, München*  
1926, S. 215—232.

In der deutschen Klostergeschichte ist die Hirsauer Reformbewegung nur eine Episode gewesen. Kaum drei Jahrzehnte hat sie ihre Herrschaft geübt. Dann verschwindet sie, um anderen Formen Platz zu machen. Gleichwohl ist ihre allgemeine Bedeutung sehr beträchtlich. Geschichtlich betrachtet ist sie ja ein Teil der großen kluniazensischen Reformbewegung, die eigentlich auf allen Gebieten des Lebens neue bedeutende Antriebe geweckt hat<sup>1)</sup>). Aber weder diese Geschichte ihrer universalen Wirkung noch ihrer einzelnen Abschnitte ist bis jetzt geschrieben worden. Was bisher dafür geleistet wurde, sind nur Vorarbeiten gewesen. Gerade über die Hirsauer Episode gehen die Meinungen in wichtigen Punkten noch stark auseinander. Sie scheiden sich sowohl in der Frage, wie und wann sich Hirsau selbst in ein Reformkloster verwandelte, als in der Beurteilung der Wirkung Hirsaus auf die übrige deutsche Klosterwelt. Das aber sind Kernfragen für jeden, der sich mit der Geschichte der Reformbewegung zu beschäftigen hat. An dieser Stelle möchte ich wenigstens eine Antwort auf die erste Frage zu geben versuchen und damit eine Art Voruntersuchung für den 2. Band meiner „Studien und Vorarbeiten“ liefern, in dem ich die zweite Frage von der Wirkung des Klosters auf

<sup>1)</sup> Ernst Troeltsch beginnt mit ihr bekanntlich die Geschichte des „mittelalterlichen Menschen“ (Die Soziallehren der christl. Lehren und Gruppen I, 1912, S. 210 ff.), Oswald Spengler setzt in das 11. Jahrhundert „den gotischen Aufschwung“ und den Anfang des „mittelalterlichen“ Christentums (Untergang des Abendlandes<sup>18-30</sup> II 357), aber die Wirkungen reichen ja weit über das Gebiet der Ethik und der Religion hinaus.

die Reformklöster des südwestlichen Deutschlands und von der Weiterentwicklung der Reformbewegung überhaupt zu behandeln gedenke<sup>2)</sup>). Ich habe dieses Thema auch deswegen gewählt, weil es einen, wenn auch kleinen Beitrag aus dem engeren Gebiete der Arbeiten bedeutet, denen das eigentliche Lebenswerk *Paul Kehrs* gewidmet ist und hoffentlich noch auf lange Zeit hinaus gewidmet bleiben wird. Für mich persönlich verbinden sich mit ihm zugleich Erinnerungen an die erste Zeit der gemeinsamen Arbeit, in der mich schon einmal das „Hirsauer Formular“ beschäftigte, ohne daß ich mich damals, vor 20 Jahren, mit Hirsau selbst beschäftigen konnte, weil andere Aufgaben in den Vordergrund traten. So darf ich diese kleine Untersuchung in besonderem Sinne als eine Jubiläumsgabe bezeichnen, wobei ich allerdings um des beschränkten Raumes willen den Beweis nur skizzieren kann und die eigentliche diplomatische Untersuchung, die notwendigerweise sehr ins einzelne gehen müßte, für später zurückstellen muß<sup>3)</sup>.

Die Meinungsverschiedenheiten über die älteste Geschichte von Hirsau gründen sich auf die verschiedene Bewertung der Quellen. Neben der ungedruckten *Vita Aurelii*, aus der *Georg Waitz in Pertz' Archiv XI* 271 ein Stück veröffent-

<sup>2)</sup> Dort werde ich auch noch einmal auf die *Acta Murensia* zurückkommen. [Das ist in einer Sonderarbeit geschehen: „Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im 12. Jahrhundert“, in den Abhandlungen der Preuß. Akad. d. Wissenschaften, Jg. 1927. Phil.-hist. Kl. 2, Berlin 1928, S. 1—32. Mit 9 Tafeln.]

<sup>3)</sup> Zur Zurückhaltung in diesem Punkt bestimmt mich auch der Umstand, daß *Bernhard Schmeidler* eine genaue Untersuchung der Diplome Heinrichs IV. plant [vgl. sein Buch: *Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit*, Leipzig 1927] und auch die Herausgeber der Diplome in den MG. die Scheidung des Echten vom Unechten im Diplom Heinrichs IV. auf Grund reichen Materials vornehmen werden.

lichte<sup>4</sup>), finden sich Nachrichten über die Anfänge des Klosters im Codex Hirsaugiensis, der allmählich im Laufe des 12. und im Beginn des 13. Jahrhunderts entstand<sup>5</sup>), in der unmittelbar nach dem Tode des Abtes niedergeschriebenen Vita Wilhelmi<sup>6</sup>), in Bertholds Annalen<sup>7</sup>) und in den ältesten Urkunden des Klosters, vor allem in dem Diplom Heinrichs IV. vom 9. Oktober 1075<sup>8</sup>) und dem Privileg Gregors VII. aus dem gleichen Jahre<sup>9</sup>). Leider beginnt aber die Vita Wilhelmi ihre Erzählung erst mit der Berufung Wilhelms von St. Emmeram nach Hirsau, also mit dem Jahre 1069, und der Bericht in Bertholds Annalen stammt aus dem Diplom Heinrichs IV.<sup>10</sup>). Wir sind daher für die älteste Geschichte des Klosters auf die dürftigen Nachrichten des Codex Hirsaugiensis und auf die beiden genannten Urkunden Heinrichs IV. und Gregors VII. angewiesen<sup>11</sup>). Das, was diese Quellen über die Gründung des Klosters zur Zeit Ludwigs d. Fr. im Jahre 830 durch Bischof Nothing von Vercelli, dem Sohn des Grafen Erlafried von Calw, und von der „Wiederherstellung“ durch Papst Leo IX. erzählen, ist von der älteren Forschung entweder als legendenhaft abgelehnt

<sup>4</sup>) Die Vita findet sich in einer Stuttgarter Hs. des 12. Jahrh.; Waitz drückt aus ihr die auf die Stiftung durch Nothing bezügliche Stelle ab.

<sup>5</sup>) Hrsg. von E. Schneider in den Württembergischen Geschichtsquellen I, Stuttgart 1887.

<sup>6</sup>) Hrsg. in den MG. SS. XII 209—225.

<sup>7</sup>) MG. SS. V 281.

<sup>8</sup>) Stumpf 2785.

<sup>9</sup>) JL. n. 5279.

<sup>10</sup>) Schon Meyer von Knonau, Jahrbücher II 527 Anm. 97, hat das bemerkt.

<sup>11</sup>) Dazu kommen dann noch die Nachrichten im Prolog der Constitutiones Hirsaugienses, von denen ich unten berichten werde.

oder kritiklos übernommen worden<sup>12)</sup>). Neuerdings neigt man dazu, die alte Klostertradition von der Gründung zur Karolingerzeit wieder höher zu bewerten. In dem Codex traditionum, der sich im Codex Hirsaugiensis an die Chronik anschließt, wird nämlich ganz bestimmt von einer Schenkung des Grafen Erlafried zur Zeit Ludwigs d. Fr. unter genauer Angabe der Ortsnamen erzählt, was unmöglich spätere Erfindung sein kann. Besonders deutlich aber lautet die Nachricht von der Wiederherstellung des Klosters durch Leo IX.: „Supervenit per idem tempus Leo papa, avunculus eiusdem Adelberti, qui sibi privilegium monasterii praesentari fecit lectisque literis et cognita veritate eidem nepoti suo sub interminatione divinae ultiōnis paecepit, ut absque dilatione monasticam religionem reformare studeret.“ Wir dürfen also, ohne einen Irrtum zu begehen, bei der weiteren Untersuchung davon ausgehen, daß Hirsau eine Gründung der Karolingerzeit war und unter Mitwirkung Leos IX. wiederhergestellt wurde<sup>13)</sup>). Alle weiteren Nachrichten finden sich dann in dem Diplom Heinrichs IV., so daß das Urteil

<sup>12)</sup> In die erste Klasse gehören *Adolf Helmsdörfers* Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirschau, Göttingen 1874, und *Paul Giseke*, Die Hirschauer während des Investiturstreites, Gotha 1883, die Hirsau's Geschichte erst mit den Jahren 1059 und 1065 beginnen, in die zweite Klasse *Otto Hafner*, *Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau* in den Studien und Mitteilungen aus dem Benedictiner- und dem Cisterzienser-Orden XII, 1891, S. 244—255, 422—431; 576—582. Für die Gründung zur Karolingerzeit auch *H. Bossert*, Die Vorgeschichte des Klosters Hirsau in den Blättern für Württembergische Kirchengeschichte, Jg. 1889 S. 49—52, der aber die Anwesenheit Leos IX. in H. als ein Duplikat der ähnlichen St. Emmeramer Geschichte ablehnt, *Albert Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands 3. 4 II 821 f., *Meyer von Knonau*, Jahrbücher II 97.

<sup>13)</sup> Auch *Hans Hirsch* hat neuerdings die Ansicht vertreten, daß die Berichte über die Vorgeschichte eine größere Beachtung

über ihre Glaubwürdigkeit von der Entscheidung über die Echtheit dieser Urkunde abhängt.

Die Meinungen darüber sind geteilt. Der ganzen älteren Forschung galt das Diplom als echt<sup>14)</sup>. Aber neuerdings sind doch sehr gewichtige Einwendungen gegen die Echtheit erhoben worden<sup>15)</sup>. Es kann nämlich nicht bezweifelt werden, daß das angebliche Original der Urkunde, das im Staatsarchiv zu Stuttgart aufbewahrt wird, eine Nachzeichnung ist<sup>16)</sup>. Haben wir es aber nicht mit einem Original zu tun, so

verdienen (die Klosterimmunität S. 18 f. Anm. 2), während er noch in seinen „Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts“ in den Mitteil. des Instituts f. österreich. Geschichtsforschung, Erg.Bd. VII (1907) S. 521, anders dachte.

<sup>14)</sup> Vgl. P. Stälin, Gesch. Württembergs I 335—341; A. Naudé, Die Fälschung der ältesten Reinhardtsbrunner Urkunden, Berlin 1883, S. 67, 89 ff.

<sup>15)</sup> Nach *Thudichums* wenig eindrucksvollem Angriff (Württembergische Vierteljahrsshefte, Neue Folge II, 1893, S. 225—242) hat zuerst wieder *Stengel* Zweifel an der Echtheit geäußert (Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien S. 681), und *Hirsch* hat wenigstens bemerkt, daß die Echtheitsfrage noch nicht geklärt sei (Die Klosterimmunität S. 8 Anm. 5). Auch *Aloys Schulte*, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter<sup>2</sup> (Stuttgart 1922) S. 158 lässt die Frage unentschieden. *Adolf Waas*, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit II, Berlin 1923, S. 20 ff. behandelt sie wieder als echt.

<sup>16)</sup> Schon *D. Schäfer* hatte festgestellt, daß das uns erhaltene Diplom nicht aus der königlichen Kanzlei hervorgegangen sei (im Anhang zum Aufsatz von *Thudichum*). Ein Vergleich mit dem in KUiA. (II, 23) wiedergegebenen *Stumpf* 2726 zeigt die äußerst geschickte Nachahmung, aber die Nachzeichnung ist bei genauerer Prüfung gar nicht zu erkennen. Ich behalte mir vor, darauf an anderer Stelle noch zurückzukommen, und beschränke mich hier auf die Mitteilung, daß auch *Hans Wibel* mir am 17. Februar 1911 bestätigt hat, die Urkunde sei einem Diplom Adalberos nachgezeichnet. *Bernhard Schmeidler* hatte die Freundlichkeit mir zu schreiben, daß Adalbero A in den Diplomen Heinrichs IV. bis zum 27. Oktober 1073 nachzuweisen ist, dann

gewinnen die Nachrichten über die Vorgeschichte des Diploms, die wir in der Vita Wilhelmi lesen, eine besondere Bedeutung. Dort erzählt der Verfasser nach einem kurzen einleitenden Kapitel über die Erziehung Wilhelms in St. Emmeram zu Regensburg, im 2. Kapitel von seiner Wahl zum Abte von Hirsau im Jahre 1069 und bemerkt dabei, daß dieser die Annahme der Wahl von der Wiederherstellung der „Freiheit“ der Abtei abhängig gemacht habe. Der damals lebende Graf Adalbert aus dem Hause Calw, auf dessen Grund und Boden das Kloster begründet war, hatte nämlich das Kloster „unter sein Eigenrecht zurückgebracht und beinahe zerstört“. Als nun Wilhelm jene Bitte aussprach, stellte sich Graf Adalbert so, „als ob er ihm in allen Dingen gehorchen werde“, ging mit ihm an den königlichen Hof und verfertigte, während der Abt nichts Böses ahnte, „in weltlicher Schlauheit“ eine Urkunde, die er durch königliches Siegel bekräftigen ließ. Daraufhin wurde Wilhelm am 2. Juni 1071 in feierlicher Versammlung als Abt inthronisiert<sup>17)</sup>). Aus diesen Worten geht deutlich hervor, daß Graf Adalbert und Abt Wilhelm unmittelbar vor dem 2. Juni 1071 ein Diplom Heinrichs IV. erhielten. Es muß also ein Diplom dieses Königs für Hirsau von 1071 existiert haben, da nicht anzunehmen ist, daß der unmittelbar nach dem Tode Wilhelms schreibende Verfasser der Vita in diesem Punkt eine falsche Angabe gemacht hat. Wir wollen weiter beachten, daß dieses Diplom von 1071 für Graf Adalbert von Calw und seine eigenkirchlichen Ansprüche günstig, für Wilhelms Reformbestrebungen ungünstig war. Und nun hören wir, was der Verfasser

wieder seit Ende 1075 Briefe des Königs geschrieben hat. Es ist also sehr wohl möglich, daß er der Schreiber der von mir ange nommenen echten Vorlage von *Stumpf* 2785 war.

<sup>17)</sup> MG. SS. XII 212.

der Vita im 3. Kapitel sagt: Die Gattin des Grafen teilte dem Abt insgeheim mit, so heißt es dort, daß durch die Königsurkunde von der früheren „Gewalt und ungerechten Unterordnung“ des Klosters nichts gemindert, sondern sie vielmehr vermehrt und bekräftigt sei. Wilhelm habe daraufhin Gott um Hilfe gebeten, worauf Graf Adalbert in solches „Mißgeschick“ geraten sei, daß er in seiner Verzweiflung die Hilfe erfahrener Männer erbeten habe. Auf deren Rat hin habe er sich entschlossen, Hirsau der „Freiheit“ zurückzugeben, auf alles Eigentumsrecht zu verzichten und eine neue Urkunde anfertigen zu lassen „nach vollkommener Vernichtung der früheren“. Diese neue Urkunde wurde vom Abt Wilhelm selbst „proprio labore et industria“ zusammengestellt und dem König Heinrich zur Bestätigung mit dem königlichen Siegel vorgelegt. Im 4. Kapitel wird dann die Reise Wilhelms nach Rom erzählt und berichtet, daß er dort von Gregor VII. ein Privileg erhalten und ein Exemplar im Archiv von St. Peter geborgen habe<sup>18)</sup>). Streichen wir aus diesem Bericht das religiöse Beiwerk, so sagt er nichts anderes, als daß in den Jahren zwischen 1071 und 1075 Graf Adalbert von Calw und der neue Abt des Klosters um dessen Rechtsstellung in Streitigkeiten gerieten, deren Abschluß ein neues, diesmal vom Abt formuliertes Diplom Heinrichs IV. war. Dem zeitlichen Zusammenhang nach müßte es das noch erhaltene Diplom des Königs von 1075 sein, wenn wir nicht wüßten, daß dieses eine Nachzeichnung wäre. Infolgedessen erhebt sich die weitere Frage: Deckt sich der Inhalt der Nach-

<sup>18)</sup> A. a. O. S. 212; es heißt hier ausdrücklich, der Graf ließ ein neues cyrographum anfertigen, priori cyrographo penitus deleto atque abiecto. Postquam autem ven. pater Willihelmus proprio labore et industria novum cyrographum studiosissime compo-  
suit, ipsemet illud regi Heinrico regio sigillo roborandum obtulit.

zeichnung mit dem Inhalt des von der Vita Wilhelmi erwähnten Diploms von 1075, und wenn nicht, welches war der Inhalt dieses echten Diploms?

Den gegebenen Ausgangspunkt für die Kritik würde das uns noch erhaltene Privileg Gregors VII. sein, das ja der Vita Wilhelmi zufolge mit dem Diplom im engsten Zusammenhang stehen soll. Aber aus ihm ergeben sich sofort Schwierigkeiten neuer Art. Es ist schon seltsam genug, daß dies Privileg in dem Diplom bereits zitiert und nicht bloß zitiert, sondern auch auszugsweise mitgeteilt wird, obwohl in der Vita Wilhelmi berichtet wird, daß Abt Wilhelm zuerst die Königsurkunde, dann erst das Papstprivileg erwirkt habe<sup>19)</sup>). Wer hat nun recht, das Diplom oder die Vita Wilhelmi? Betrachten wir aber den Auszug aus der Papsturkunde, den das Diplom bringt, so sieht man ohne weiteres, daß er mit dem Inhalt der uns erhaltenen Urkunde nicht übereinstimmt. In dem Diplom lesen wir nämlich, daß in der Papsturkunde die Bestimmung enthalten sei: *ut unus aureus, quem bizantium dicimus, singulis annis Romam ad altare s. Petri ab abbatे praedicti monasterii in pascha persolvatur, eo pacto ut libertatis istius et traditionis statuta tanto perennius inconvulsa amodo permaneant, et ut praedictum coenobium sub Romanae ecclesiae mundiburdio et maiestate securum semper stabiliatur et defendatur.* Was steht aber in der Papsturkunde? Nach dem Bericht über die Wiederherstellung des Klosters durch Graf Adalbert von Calw heißt es: *Quam suae (des Grafen) liberalitatis institutionem ne in posterum ulla perversorum hominum audacia imminuere aut violare prae-*

<sup>19)</sup> In der Vita heißt es unmittelbar nach den eben zitierten Worten: *Quo ad votum completo, statuit etiam apost. sedem adire et privilegium Hirsaugiensi coenobio secundum scita canorum acquirere.*

sumat, apost. auctoritatis privilegio muniri et s. Romanae ecclesiae tuitione roborari data annua auri bizantii pensione postulavit. Der Unterschied liegt auf der Hand. Das Diplom gibt hier Worte wieder, die an sich wohl in einer Papsturkunde dieser Zeit stehen könnten, aber eben in dieser Urkunde nicht zu lesen sind. Wir finden hier weder die Zahlung ad altare s. Petri noch den Zahlungstermin in pascha. Aber es gibt noch mehr Unterschiede zwischen dem Auszug im Diplom und dem Bericht der Papsturkunde. In der Bestimmung über den apostolischen Schutz werden im Diplom die Worte sub mundiburdio et maiestate gebraucht, in unserer Papsturkunde: apost. auctoritatis privilegio et S. R. E. tuitione. Im Diplom heißt der aus der Papsturkunde zitierte Vordersatz der Poenformel: si forte quispiam regum vel posterorum eius seu quarumcumque homo personarum, quod absit, testamentum hoc ullo ingenio infirmare vel infringere praesumpserit, in unserer Papsturkunde: si quis vero regum, sacerdotum, clericorum, iudicium et saecularium personarum hanc constitutionis nostrae paginam agnoscens contra eam venire temptaverit. In dem Nachsatz der Poenformel zitiert das Diplom die furchtbaren Fluchworte, die, wie schon Naudé bemerkte, aus der Gründungsurkunde von Cluny genommen sind<sup>20)</sup>; in der Papsturkunde lesen wir die übliche Formel: potestatis honorisque sui dignitate careat bis strictae ultioni subiaceat. Somit ist es ganz klar, daß unsere Papsturkunde gar nicht die Vorlage für das uns erhaltene Diplom Heinrichs IV. gewesen ist.

Bleiben wir aber noch einen Augenblick bei dieser Papsturkunde und sehen wir, ob wir nicht noch mehr für die Kritik des Diploms aus ihr lernen können. Ich lasse hier die

<sup>20)</sup> Die Fälschung der ältesten Reinhardtsbrunner Urkunden S. 93.

Frage beiseite, ob das nur abschriftlich überlieferte Privilieg<sup>21)</sup> an einigen Stellen interpoliert worden ist<sup>22)</sup>). Die Entscheidung darüber ist für diese Untersuchung unwesentlich. Für unsere Zwecke gibt es zu beachten, daß der Inhalt der Papsturkunde, an deren Echtheit nicht gezweifelt werden kann<sup>23)</sup>, im Vergleich zu dem, was im Diplom bestimmt wird, außerordentlich dürfsig ist. Sie enthält nichts von den bekannten detaillierten Bestimmungen des Diploms, sondern nur eine allgemein gehaltene Bestätigung „der Schenkungen, Konstitutionen und Immunitäten, die Graf Adalbert seiner Traditionsurkunde einfügte und mit königlichem Siegel“ besiegeln ließ<sup>24)</sup>). Würden wir nur diese Urkunde Gregors VII. besitzen, so würden wir hinsichtlich der Akte des Jahres 1075 kaum zu einem anderen Ergebnis kommen können, als daß

<sup>21)</sup> Ob *Besold* noch, wie er angibt, das Original gesehen hat (*Documenta rediviva monasteriorum in ducatu Wirtembergico* [1636] S. 539; [1720] S. 333), bleibe dahingestellt. Heute sind wir auf die Abschriften in folgenden Copiaren des Klosters angewiesen: a) *Copialbuch saec. XV* (sign. A) fol. 1; b) *Diplomatarium Hirsaugiense saec. XVI* p. 1; beide im Staatsarchiv zu Stuttgart.

<sup>22)</sup> Die spätere Urkunde Urbans II. (JL. n. 5543 datiert vom 8. März 1095), deren Original im Stiftsarchiv von St. Paul im Lavanttale liegt, hat unsere Urkunde Gregors VII. zum Teil als Vorurkunde benutzt (vgl. meine Studien und Vorarbeiten I 18), aber einige Satzteile fortgelassen, die in der Gregorsurkunde die betr. Satzkonstruktion stören oder in ihr entbehrlich sind, nämlich die Worte a) *adiectis et contraditis largius*; b) *data annua aurei byzantii pensione*; c) *illud profecto considerans bis quatatur*; d) *cum omnibus bis conferendis*; e) *et sub alis bis utiliter ordinanda*; f) *hos dumtaxat, qui canonicis sanctionibus non ob-*sistunt. Ich wage aber nicht, sie sämtlich als Interpolationen zu bezeichnen.

<sup>23)</sup> Sie wird ja schon durch die Nachurkunde Urbans II. gedeckt.

<sup>24)</sup> *Constitutiones quoque et immunitatis et libertatis modos, quos praefatus comes illustris Adelbertus scripto suae traditionis inseruit et regio sigillo imprimi curavit.*

damals Graf Adalbert von Calw die „kürzlich verlorenen“ Güter des Klosters zurückgegeben und zur Sicherung dieser liberalitas und der von ihm aufs neue bestätigten immunitates et libertatis modos den königlichen und apostolischen Schutz erbeten habe. Dieser Inhalt entspricht durchaus dem Formular jener älteren päpstlichen Schutzprivilegien, die sich darauf beschränkten, den königlichen Schutz zu verstärken<sup>25</sup>). Bedenken wir nun, daß unsere Urkunde für Hirsau, die zwar undatiert überliefert ist, doch nach der bestimmten Angabe der Vita Wilhelmi noch ins Jahr 1075 gehört, so gewinnt jene Beobachtung eine besondere Bedeutung. Betrachten wir nämlich die Privilegien für deutsche Klöster, die Gregor VII. vor dem Ausbruch des Investiturstreites im Jahre 1076 ausgestellt hat, so sehen wir, daß der Papst vor diesem Jahr nur dreimal in ihre Angelegenheiten eingegriffen hat: 1. Am 8. Mai 1074 zugunsten des Abtes Ecard von Reichenau<sup>26</sup>), eines Grafen von Nellenburg, Bruder des Erzbischofs Udo von Trier, den er Ostern 1073 selbst in Rom geweiht hatte und nun in seiner Würde schützte; in diesem Fall handelte er ganz ersichtlich in Übereinstimmung mit Heinrich IV., denn der schwäbische Annalist berichtet, daß der König „dem vom Papst gewählten“ Ecard die Abtei übergeben habe<sup>27</sup>); 2. Am 29. Oktober 1074 griff er in einen Streit über die Vogtei der Abtei Woffenheim ein, die von

<sup>25</sup>) Vgl. Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien S. 383 ff. und meine Studien und Vorarbeiten I 8.

<sup>26</sup>) Germ. pontif. II 1 S. 155 n. 21.

<sup>27</sup>) Vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher II 407 ff., besonders S. 409 Anm. 146. Der schwäbische Annalist berichtet die Tat- sache zum Jahre 1079, aber Meyer von Knonau weist mit Recht darauf hin, daß Heinrich IV. im Jahre 1074 in Reichenau war. Damit ist die Nachricht des Gallus Oeheim zu vergleichen: „Diser Eggehardus ward . . . von dem kaiser zuo abt gesetzt.“

Leo IX. auf dem Grund und Boden seiner Familie gestiftet war, und die Entscheidung, die er hier traf, ist besonders beachtenswert: in einem Schreiben an die Bischöfe von Straßburg und Basel berichtet er von der Bestimmung, die Leo IX. über die Erblichkeit der Vogtei im Hause der Grafen von Egisheim getroffen habe, und dabei fällt es ihm gar nicht ein, diese Bestimmung außer Kraft zu setzen, wie er es später im Jahre 1080 in dem entsprechenden Fall von Schaffhausen tat<sup>28)</sup>; er erkennt ihre Rechtmäßigkeit ausdrücklich an<sup>29)</sup> und verfügt, daß der ältere Graf Gerhard, da er der Bestimmung gemäß das größere Anrecht an die Vogtei besitze, diese erhalten solle und dem jüngeren Grafen Hugo zu verbieten sei, ne ulterius ullo modo de eadem *advocatia se intromittat*; 3. Am 24. März 1075 bestätigte er dem Stift St. Nicolaus in Passau, das Bischof Altmann von Passau zusammen mit der Kaiserin Agnes begründet hatte, ein älteres Privileg Alexanders II.<sup>30)</sup>, nachdem Heinrich IV. es am 25. Mai 1074 privilegiert hatte<sup>31)</sup>, und der Wortlaut seines Privilegs schließt sich fast wörtlich dem seines Vorgängers an. Alle diese Urkunden sind für die Beurteilung unseres Gregorprivilegs von erheblicher Bedeutung. Sie zeigen uns, daß sich Gregor VII. in diesen ersten Jahren seines Pontifikates den deutschen Klöstern gegenüber noch auf derselben Linie hielt, die seine Vorgänger eingehalten hatten. Es waren

<sup>28)</sup> Vgl. die Urk. Gregors VII. für Schaffhausen vom 8. Mai 1080, Germ. pontif. II 2 Schaffhausen n. 3. JL. n. 5167.

<sup>29)</sup> JL. n. 4887: *Ibi enim inter cetera eius (d. h. des Papstes Leo IX.) apost. sanctione decretum est, ut qui de progenie sua in castro Egeneshem ceteris maior natu fuerit, curam *advocatiae* solus teneat et in omnem posteritatem eius generis potestas ita procedat.*

<sup>30)</sup> Germ. pontif. I 177 n. 2.

<sup>31)</sup> Stumpf n. 2777.

die Jahre, in denen man sich von königlicher wie von päpstlicher Seite um ein freundliches Verhältnis bemühte. Noch im Juli 1075 schrieb bekanntlich Heinrich IV. an den Papst und beteuerte seinen Friedenswunsch<sup>32)</sup>), und dieser antwortete Anfang September, daß er bereit sei, den König „als Bruder und Sohn“ aufzunehmen und ihm seine Hilfe zu gewähren<sup>33)</sup>). Unter solchen Umständen hatte Gregor VII. keine Veranlassung, die bisherige Politik der Kurie gegenüber den deutschen Klöstern zu ändern. Auch unser Gregorprivileg für Hirsau fügt sich durchaus in den Rahmen jener älteren Privilegien.

Von diesem Papstprivileg älteren Typs kommen wir bei dem Diplom, zu dem wir uns nunmehr wieder zurückwenden, in eine vollkommen andere Welt. Es ist eigentlich erstaunlich, daß man manche Bestimmungen, die sich in ihm finden, jemals als ein Produkt der Kanzlei Heinrichs IV. aus dieser Zeit hat auffassen oder auch nur hat annehmen können, daß die Kanzlei eine Empfängerausfertigung solchen Inhaltes<sup>34)</sup> bestätigt habe. Eine Scheidung zwischen den echten und unechten Bestandteilen des Diploms ist zwar außerordentlich schwer und kann im einzelnen nur von den Herausgebern der Diplome Heinrichs IV. gelöst werden. Aber so viel wird man ohne weiteres sagen dürfen, daß z. B. die Bestimmung über die freie Abtwahl schlechterdings nicht möglich ist; denn was enthält sie? Sie verlangt, ut fratres ...

<sup>32)</sup> Der Brief ist in das Schreiben Gregors VII. vom 11. September 1075 inseriert, Reg. III 5, JL. n. 4966, *Epistolae selectae* II 251; vgl. *Meyer von Knonau, Jahrbücher* II 564.

<sup>33)</sup> Reg. III 7, JL. n. 4965, *Epistolae selectae* II 256; vgl. *Meyer von Knonau, Jahrbücher* II 565 f.

<sup>34)</sup> Schon *Naudé* a. a. O. S. 200 ff., dann *Lechner* in den Mitteil. des Instituts für österreich. Geschichtsforschung Bd. 21 S. 92 nahmen Empfängerkonzept an.

habeant liberam potestatem . . . abbatem sibi non solum eli-  
gendi, sed etiam constituendi, und überträgt die Or-  
dination des Abtes dem Dekan vel quicumque prior sit  
loci illius. Damit geht das Diplom noch über die Bestimmun-  
gen der Consuetudines Hirsaugienses (s. unten) hinaus, die  
hinsichtlich der Abtsweihe die Verfügung enthalten:  
Postea . . . invitatur episcopus ad benedicendum eum, et ipse,  
non aliis, donat ei pastoralem baculum<sup>35)</sup>. Die Steigerung  
der Ansprüche weist auf eine spätere Zeit, in der Hirsau in  
Bischof Huzmann von Speyer einen Diözesanbischof besaß,  
der einer der treuesten Anhänger Heinrichs IV. war<sup>36)</sup>. Hier  
haben wir ebenso wie in der ganz singulären Poenformel  
(s. unten) den sicheren Beweis dafür, daß das Diplom ver-  
unechtet wurde. Schon Naudé hat bemerkt, daß man solche  
Wendungen „vergebens in anderen Kaiserurkunden suchen“  
werde<sup>37)</sup>. Wir wollen noch bestimmter fragen: Sind solche  
und manche von den anderen Bestimmungen überhaupt in  
einem Diplom Heinrichs IV. aus dieser Zeit möglich? Beach-  
ten wir wiederum wie eben bei der Betrachtung der Urkunde  
Gregors VII., welcher Art die Klosterprivilegien des Königs  
vor dem Ausbruch des Kampfes waren. Die meisten Priva-  
liegien der früheren Zeit enthalten Schenkungen. Unter der  
Zahl der übrigen sind wiederum die meisten Bestätigungen  
älterer Diplome<sup>38)</sup>, der Rest Besitzbestätigungen<sup>39)</sup> oder Im-

<sup>35)</sup> Vgl. Constit. Hirsaugienses II c. 1 (ed. Migne, Patrolog. series lat. Bd. 150 col. 1039).

<sup>36)</sup> Vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher IV 291 und meine Ausführungen in Histor. Vierteljahrsschrift 1912 S. 174.

<sup>37)</sup> A. a. O. S. 96 f. Wenn später die Kanzlei Heinrichs V. das  
Hirsauer Formular aufgriff, so geschah das in vollkommen ver-  
änderter politischer Situation.

<sup>38)</sup> Hierhin gehören Stumpf n. 2603 für Nienburg (Stengel  
a. a. O. S. 687); Stumpf n. 2618 für Ottmarsheim (Hirsch in den  
Mitteil. d. österr. Instituts, Erg. bd. VII 480 ff.); Stumpf n. 2672

munitätsverleihungen<sup>40</sup>). Unser Diplom steht mit seinem Inhalt ganz allein. Niemals ist es Heinrich IV. damals eingefallen, einem deutschen Kloster so weitgehende Rechte wie etwa das der Abtsinvestitur durch den Dekan zuzugestehen. Auch mit der Annahme eines Empfängerkonzepts ist hier nichts zu retten. Angesichts der Tatsache, daß die uns erhaltene Urkunde eine Nachzeichnung ist, kommen wir um den Schluß nicht herum, daß das Diplom in der heutigen Form in Hirsau angefertigt worden ist.

Bei der Entscheidung über den Umfang der Umarbeitung geht man am besten vom Eschatokoll aus. Gerade dieses ist im sogenannten Original eine deutliche Nachzeichnung<sup>41</sup>), aber ebenso klar ist, daß es sachlich unbedenklich ist<sup>42</sup>). Auch die angefügte traditio des Grafen Adalbert vom 14. September 1075 gibt zu Bedenken keinen Anlaß. Sie wird bestätigt durch die Nachricht in der Urkunde Gregors VII., daß der Graf seine Schenkungen, Konstitutionen usw. in einer

für St. Gangulf in Toul (Stengel S. 695); Stumpf n. 2674 für St. Maximin in Trier (Stengel S. 696); Stumpf n. 2676 für Stablo-Malmedy (Stengel S. 694); Stumpf n. 2703 für Lorsch (Stengel S. 683); Stumpf n. 2705 für Rheinau (Stengel S. 691); Stumpf n. 2707 für Pfävers (Stengel S. 689); Stumpf n. 2723 für Hersfeld (Stengel S. 680); Stumpf n. 2752 für Hornbach (Stengel S. 681); Stumpf n. 2763 für Disentis (Stengel S. 673).

<sup>39</sup>) Stumpf n. 2564 für St. Simon und Judae in Goslar; Stumpf n. 2670 für St. Blasien (Hirsch S. 543; Stengel S. 670), vielleicht auf eine verlorene Urkunde Ottos II. zurückgehend; Stumpf n. 2762 für Einsiedeln (Stengel S. 674); Stumpf n. 2777 für St. Nicolaus in Passau (Stengel S. 689).

<sup>40</sup>) Stumpf n. 2708 für Weißenburg (Stengel S. 698).

<sup>41</sup>) Das hat mir auch Hans Wibel brieflich bestätigt.

<sup>42</sup>) Die Angaben der Datum- und Actumzeile sind ohne Anstoß. Mit diesem Datum des 9. Oktober 1075 stimmen auch die Angaben der Vita Wilhelmi überein.

Traditionsurkunde fixiert und diese mit dem königlichen Siegel habe versehen lassen. So hat es also in der Tat zwei Diplome Heinrichs IV. für Hirsau gegeben, eins von 1071<sup>43)</sup>, das andere vom 9. Oktober 1075. Fragen wir aber weiter, welchen Inhalt dieses zweite Diplom ursprünglich gehabt hat und wodurch es sich vom ersten Diplom unterschied, so gibt uns wiederum jene soeben erwähnte Stelle in der Urkunde Gregors VII. einen Fingerzeig, in der es heißt, daß Graf Adalbert ein *scriptum traditionis* habe ausstellen lassen. Was mit der *traditio* gemeint ist, ergibt sich aus der *Narratio*: die Rückgabe der dem Kloster vom Grafen fortgenommenen Güter und ihre Vermehrung durch neue Schenkungen<sup>44)</sup>. Von dieser Rückgabe hören wir aber sowohl in der angehängten Traditionsurkunde des Grafen, wie im ersten und letzten Teil des Diploms. Ganz wie die Papsturkunde es angibt, bringt der erste Teil den Bericht, daß der Graf Güter zurückgegeben und neue hinzugefügt habe, und der letzte Teil liefert zuerst eine Aufzählung der *praedia ad monasterium antiquitus pertinentia et ab eodem comite nunc reddita*, dann die der neugeschenkten Güter: *haec autem comes praedictus de suis superaddidit praedictis*. Wir haben daher keinen Grund, an diesen beiden Teilen des Diploms zu zweifeln, wie auch die *Superscriptio*, die *Arenga* und der einleitende Bericht bis zu den Worten *omnino consentaneis*

<sup>43)</sup> Es wurde, wie wir oben sahen, bei der Ausfertigung des zweiten vernichtet. Unser heute erhaltenes Diplom hat allerdings eine Dorsualnotiz von einer Hand des 14. oder 15. Jahrhunderts, wonach damals noch ein zweites Exemplar der Urkunde vorhanden war. Aber damit kann nicht das von 1071 gemeint sein, das nach der ausdrücklichen Angabe der *Vita Wilhelmi* vernichtet wurde, sondern nur eine Kopie unseres Diploms (oder seine echte Vorlage?).

<sup>44)</sup> *Qui . . . monasterium . . . nuper amissa restituens venuste reparavit et . . . pluribus possessionibus et redditibus . . . ampliavit.*

ganz unbedenklich sind. Nun heißt es aber im Gregorprivilegium weiter: *Constitutiones quoque et immunitatis et libertatis modos, quos praefatus comes illustris Adalbertus scripto suae traditionis inseruit, diligenter observandos statuimus.* Welche Abschnitte des Diploms damit gemeint sein könnten, ist nicht ohne weiteres zu erkennen. Immerhin sagen uns die Worte „libertas“ und „immunitas“ so viel, daß wir sie als eine Inhaltsangabe der Sätze: *Et in primis ipsum scilicet locum Hirsaugiam – inibi servitulis und: Et ne umquam – sese omnino feliciter abdicavit, in denen über die Auflassung des Klosters und die Immunität bestimmt wird, aufzufassen berechtigt sind.* Ob allerdings die Formulierung dieser Sätze noch die ursprüngliche ist oder nicht, ist schwer zu sagen<sup>45)</sup>). Für die Kritik gilt es zu beachten, daß die Güterbestätigung zweimal im Diplom erscheint, zuerst in allgemeinerer Form in dem schon genannten Satz: *Et in primis ipsum scilicet locum Hirsaugiam . . .* und später am Schluß in dem Satz: *In primis ipse locus Hirsaugia . . .* und daß infolgedessen auch zwei Pertinenzformeln in dem Diplom vorkommen. Das wäre bei einheitlicher Entstehung in der Kanzlei kaum zu erklären. Weiterhin läßt sich beobachten, daß gerade in jenen beiden Sätzen: *Et in primis ipsum scilicet locum Hirsaugiam . . . und: Et ne unquam bis abdicavit* starke Anklänge an die Gründungsurkunde Wilhelms von Aquitanien für Cluny begegnen, auf deren Benutzung für

<sup>45)</sup> Die Urkunde Heinrichs IV. für Rüggisberg (*Stumpf* n. 2788), die sich inhaltlich mit unserem Diplom eng berührt, ist eine Fälschung und hat umgekehrt unsere Urkunde benutzt; vgl. *Scheffer-Boichorst* in *Mitteil. d. Instituts f. österreich. Geschichtsforschung* IX, 1888, S. 181 ff.; *Kallmann*, im *Archiv f. Schweizer Gesch.* XIV 102 ff.; *Hirsch*, *Studien* S. 493 Anm. 3. Von Adalbero A stammen diese Sätze, wie mir B. *Schmeidler* freundlichst mitteilt, schwerlich, da der Wortschatz ein anderer ist.

die Fluchformel schon *Naudé* aufmerksam gemacht hatte<sup>46</sup>).  
Man vergleiche nur folgende Wendungen:

Urkunde Wilhelms von Aquitanien<sup>47</sup>).  
ob amorem Dei . . . res iuris mei sanctis apostolis Petro vi-  
delicet et Paulo de propria trado dominatione, Cluniacum  
scilicet villam . . . Placuit etiam huic testamento inseri, ut ab  
hac die nec nostro nec parentum nostrorum nec fastibus  
regiae magnitudinis nec cuiuslibet terrenae potestatis iugo  
subciantur idem monachi . . . Sintque ipsi monachi . . . sub  
potestate et dominatione Bennonis abbatis, qui . . . secun-  
dum suum scire et posse eis regulariter praesideat. Post dis-  
cessum vero eius habeant idem monachi potestatem secun-  
dum . . . regulam s. Benedicti . . . eligere . . . abbatem . . ., ita  
ut nec nostra nec alicuius potestatis contradictione contra  
religiosam dumtaxat electionem impedianter.

Diplom Heinrichs IV. für Hirsau.  
*de propriis . . . contradidit Domino Deo . . ., s. Petro aposto-  
lo . . . in potestatem et proprietatem.*

Et ne unquam a posteris ac a parentibus suis Dei servitium  
deinceps illic destrui possit, . . . constituit eandem cellam  
cum omnibus suis pertinentiis . . . ab hac die et deinceps om-  
nino non subdi nec subesse iugo alicuius terrenae personae  
vel potestatis nisi abbatis solius dominationi, ordinationi et  
potestati . . . Quandocunque patre suo spirituali orbati fue-  
rint, ipsi habeant . . . potestatem secundum regulam s. Bene-  
dicti . . . abbatem . . . eligendi. Hic canonice abbas ordinatus

<sup>46</sup>) A. a. O. S. 93.

<sup>47</sup>) Gedr. Aug. Bernard et Alex. Bruel, Recueil des chartes de  
l'abbaye de Cluny I (Paris 1876) S. 124 n. 112. Die Urkunde ist  
auch sonst als Vorlage benutzt, z. B. in der Urkunde der Gräfin  
Adelheid für Romainmôtier von 929, ebenda I S. 358 n. 379.

sine alicuius personae dominatione et *impedimento suscep-*  
*tum ministerium pro posse et scire suum impleat.*

Die größere Wahrscheinlichkeit spricht daher dafür, daß auch diese Sätze über die traditio, die immunitas und die freie Abtswahl und seine Investitur durch den Dekan in Hirsau formuliert wurden, und ebenso ist vermutlich der ganze Abschnitt über die Erteilung des apostolischen Schutzes später hinzugefügt, weil die Urkunde Gregors VII., wie wir sahen, ihn ganz anders formuliert. Das ursprüngliche Diplom von 1075 enthielt also nur die Bestätigung der Güterschenkungen des Grafen Adalbert, der Auflassung des Klosters an die Heiligen und die Immunität, aber in anderer Formulierung. Nur ein solches Diplom paßt in die Situation des Jahres 1075. Es gibt ein vollkommen falsches Bild von der politischen Lage vor dem Ausbruch des Investiturstreites, wenn man, wie es die meisten Forscher getan haben, den Inhalt des heute erhaltenen Diploms bereits für das Jahr 1075 verwertet<sup>48)</sup>). Nur das ursprüngliche Diplom von 1075 kommt hier in Betracht. Was aber dieses echte Diplom von dem älteren vernichteten aus dem Jahre 1071 unterschied, sagt der Verfasser der Vita Wilhelmi ganz deutlich: „*Fide integra (Adalbertus comes) se abdicavit omni iure proprietatis eiusdem loci.*“ Das war die „libertas“, die Abt Wilhelm vom Grafen gefordert hatte. Sie war im Diplom von 1071 nicht ausgesprochen worden. Daher wurde es 1075 vernichtet und durch ein neues ersetzt.

Wir haben nun noch den Zeitpunkt der Fälschung zu er-

<sup>48)</sup> Vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher II 526 f. Etwas anderes ist es natürlich, wenn man, wie es z. B. Aloys Schulte tut (Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter <sup>2</sup> S. 144 ff.), die Bestimmungen des Diploms für die Verfassungsgeschichte des 11. Jahrhunderts benutzt.

wägen. Die Rolle, die Hirsau in dem Streit zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. gespielt hat, ist bekannt<sup>49)</sup>. Während des Jahres, in dem der Legat Gregors VII., Abt Bernhard von Marseille, in seinen Mauern weilte<sup>50)</sup>, war das Kloster geradezu der Mittelpunkt der kurialen Bewegung gegen den König. Mit diesem Aufenthalt des Legaten in Hirsau bringt aber Abt Wilhelm selbst die Umwandlung des Klosters in ein kluniazensisches Reformkloster in Verbindung. In dem Prolog zu den *Constitutiones Hirsaugiensis*<sup>51)</sup> erzählt er, daß er in Hirsau als Abt zuerst die Gewohnheiten befolgt habe, die er von Jugend auf im Kloster St. Emmeram gelernt hatte. Das stimmt durchaus zu dem, was der Verfasser der *Vita Wilhelmi* berichtet. Da sei, so fährt er fort, infolge göttlicher Fügung Abt Bernhard von Marseille als apostolischer Legat zu ihm gekommen, habe fast ein ganzes Jahr bei ihm verweilt und ihm, als er den Zustand seines Klosters gesehen habe, geraten, sich an Cluny zu wenden, habe auch auf der Rückreise nach Abschluß seiner Legation in Cluny Hirsau und seinen Abt dem dortigen Abt empfohlen. Zu gleicher Zeit sei Udalrich, Mönch in Cluny, „pro causa monasterii in Alemanniam missus“, eine Zeitlang in Hirsau gewesen und habe auf seine Bitte die

<sup>49)</sup> Im *Codex Hirsaugiensis* heißt es: (Ad *Wilhelmu* abbatem) quam plurimi potentes viri ex ordine clericorum seu laicorum velut ad quoddam asilum confluant (Württemberg. Geschichtsquellen I S. 9). Bernold berichtet, daß der Gegenkönig Rudolf das Pfingstfest 1077 in Hirsau gefeiert habe (MG. SS. V 434) usw.

<sup>50)</sup> Der Legat kam im Oktober 1077 dorthin (vgl. O. Schumann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland 1056—1125, Diss. Marburg 1912, S. 40 ff.).

<sup>51)</sup> Gedr. Migne, *Patrol. series lat.* Bd. 150 col. 927 ff. Dazu Meyer von Knonau, *Jahrbücher* III S. 609—612, besonders S. 610 Anm. 126.

kluniazensischen Gewohnheiten in zwei Büchern zusammengeschrieben; schließlich habe er selbst zwei und dann noch einmal zwei Brüder nach Cluny geschickt, um die Kenntnis der dortigen Gewohnheiten zu vertiefen, und habe durch sie ein Mandat des Abtes Hugo von Cluny bekommen, daß „er nach der Sitte seiner Heimat, der Lage des Ortes und der Beschaffenheit des Klimas an den Gewohnheiten ändern möge, was ihm und dem Rate der älteren Brüder nötig erschiene“. Merkwürdig, daß man diese Mitteilungen Wilhelms niemals für die Kritik des Diploms Heinrichs IV. benutzt hat. Sie sind natürlich von erheblicher Bedeutung. Durch sie wird einwandfrei erwiesen, daß die kluniazensischen Gewohnheiten in Hirsau erst geraume Zeit nach dem Aufenthalt des päpstlichen Legaten Bernhard daselbst eingeführt wurden. Nun wissen wir, daß dieser Ende Oktober 1077 nach Hirsau kam und etwa im September 1078 Deutschland wieder verließ. Nehmen wir hinzu, daß vor die Einführung der neuen Gewohnheiten noch der Aufenthalt Udalrichs von Cluny in Hirsau<sup>52)</sup> und die zweimalige Gesandtschaft Wilhelms nach Cluny zu setzen ist, so werden wir frühestens auf das Jahr 1079 als den Zeitpunkt der Umwandlung Hirsaus in ein kluniazensisches Reformkloster geführt. Auf dieses Jahr aber werden wir auch durch die Nachricht gewiesen, daß Abt Wilhelm 1079 nach Schaffhausen gerufen wurde, um dort die Reform einzuführen<sup>53)</sup>. Es kann also kei-

<sup>52)</sup> Über ihn vgl. E. Hauviller, Ulrich von Cluny, in: Kirchengeschichtl. Studien III 3 (1896); über die *Antiquiores consuetudines Cluniacensis mon. libri 3* des Udalrich vgl. S. 67–69; sie sind gedruckt bei Migne, Bd. 149 col. 635–778 und in den *Constitutio monasticae*, hrsg. von Br. Albers vol. II, Monte Cassino 1905.

<sup>53)</sup> Vgl. die *Relatio Burchardi comitis de ampliatione Schaffhausenensis coenobii*, gedr. Quellen zur Schweizer Gesch. III 1 S. 15.

nem Zweifel unterliegen, daß die Reform erst im Jahre 1079 in Hirsau durchgeführt wurde. Damals erst wurden die geistigen Voraussetzungen für die Bestimmungen des Hirsauer Diploms geschaffen.

Wir übersehen jetzt die Entwicklung ziemlich genau. Im Jahre 1065 waren Einsiedlermönche unter Abt Friedrich in das von dem Grafen Adalbert wiederhergestellte Hirsau berufen worden<sup>54)</sup>), aber da es nicht recht gedieh, so wählten die Mönche 1069 Wilhelm zum Abt, der nach seinem eigenen Bericht anfangs die St. Emmeramer Gewohnheiten befolgte. Die Frage, wie sich die alten Einsiedlergewohnheiten zu diesen St. Emmeramer verhielten<sup>55)</sup>), berührt uns hier nicht. Wichtiger ist es, sich klarzumachen, aus welcher geistigen Luft Abt Wilhelm kam. Die ältere Geschichte St. Emmerams wird durch den Gegensatz gegen die Regensburger Bischöfe bestimmt<sup>56)</sup>). Kaum ein anderes deutsches Kloster hat so erbittert um seine Unabhängigkeit vom bischöflichen Eigenherrn gekämpft. Noch zur Zeit König Heinrichs II. erkannte man im Kloster an, daß die Mönche „Untergebene“ des Bischofs seien<sup>57)</sup>). Erst die literarische Tätigkeit Otlohs setzte sich die Befreiung des Klosters zum Ziel. Von seiner Erstlingssschrift *De doctrina spirituali* an wandte er sich in z. T. leidenschaftlichen Worten gegen die „Klosterräuber“, d. h. gegen die geistlichen und weltlichen Herren, die den Klöstern

<sup>54)</sup> Vgl. *Paul Giseke*, Die Hirschauer während des Investiturstreites S. 11 f. u. a.

<sup>55)</sup> Die Literatur über die Frage der Einsiedler und St. Emmeramer Gewohnheiten findet man bei *Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands 3. 4 III 379 Anm. 3 und *Aloys Schulte* a. a. O. Seite 140 ff. Anm. 1.

<sup>56)</sup> Vgl. meine Studien und Vorarbeiten I S. 8—10, 31 f.; und *R. Budde*, Die rechtliche Stellung des Klosters St. Emmeram in Regensburg im Archiv f. Urk.forschung V (1914) S. 153—238.

<sup>57)</sup> *Budde* S. 175.

ihre Besitzungen fortnahmen, und seine umfassenden Fällschungen verfolgten den dreifachen Zweck: 1. Die Befreiung des Klosters von der bischöflichen Eigenherrschaft und die Erhebung zum königlichen Kloster; 2. den päpstlichen Schutz als Verstärkung des Königsschutzes und 3. die freie Abtswahl. Das war die *libertas*, die man in St. Emmeram erstrebte. In dieser Gedankenwelt wuchsen seine jüngeren Klosterbrüder auf, Paul von Bernried<sup>58)</sup> wie auch der spätere Abt Wilhelm von Hirsau<sup>59)</sup>. Finden wir aber nicht dieselben Gedanken auch in den ersten Kapiteln der *Vita Wilhelmi*, in den echten Bestandteilen des Diploms von 1075 und in der Urkunde Gregors VII.? Die *libertas*, von der dort die Rede ist, bezieht sich auf die Befreiung von der Eigenkirchenherrschaft des Grafen von Calw, garantiert durch königlichen und päpstlichen Schutz<sup>60)</sup>. Abt Wilhelm hat seine Anfänge im Prolog der *Consuetudines* vollkommen richtig gekennzeichnet: die beiden Urkunden, die er erwirkte, sind Zeugen dafür, daß noch 1075 die Anschauungen St. Emmerams in ihm herrschend waren.

Nun aber kamen 1079 die kluniazensischen Gewohnheiten nach Hirsau. Noch im selben Jahr wurde Abt Wilhelm nach Schaffhausen gerufen. Im folgenden Jahr sandte auf seine Veranlassung Graf Bernhard von Nellenburg, der Gründer von Schaffhausen, Boten nach Rom und erwirkte durch sie am 3. Mai 1080 für Schaffhausen ein Privileg, in dem von

<sup>58)</sup> Vgl. Studien und Vorarbeiten I S. 51 f. u. Hauck 3. 4 III 946.

<sup>59)</sup> Ob Wilhelm in allen Dingen zu Otloh gehalten oder zu der Partei gehört hat, die gegen Otloh mit dem Bischof ging, wie *Helmsdörfer* meint (S. 67–71), ist für unsere Frage nebensächlich. Im Punkte der *libertas* dachte er jedenfalls wie Otloh.

<sup>60)</sup> Die Bedeutung der Immunitätsdiplome für die Befreiung der Klöster aus dem Eigenkirchenrecht hat *Hans Hirsch* im ersten Kapitel seines Buches über die Klosterimmunität seit dem Investurstreit (Weimar 1913) klargelegt.

einer ganz anderen libertas die Rede ist: *ut sit ab omni saeculari potestate securus et Romanae sedis libertate quietus, sicut constat Cluniacense monasterium et Massiliense quietus.* Hier zeigt sich die erste Spur der Wandlung. Die Erwähnung Clunys und Marseilles weist auf Udalrich und Bernhard hin. Dieses erste Kloster, bei dessen Einrichtung Abt Wilhelm nach 1079 mitwirkte, erhält die „Freiheit des Römischen Stuhles“, wie sie Cluny und Marseille besaßen. War es nicht begreiflich, daß er für Hirsau dasselbe erstrebte, was er für Schaffhausen erreicht hatte? In diesen Jahren um 1080 wurde der Boden für die Umgestaltung des Hirsauer Diploms von 1075 bereitet. Auf Jahr und Tag läßt sich der Zeitpunkt zwar nicht bestimmen, aber wir besitzen doch die Möglichkeit, den terminus ad quem festzulegen. Schon *Lechner* hatte beobachtet, daß das Diplom Heinrichs IV. in der Urkunde des Erzbischofs Ruthard von Mainz für das Kloster Komburg vom Jahre 1090 benutzt worden ist<sup>61)</sup>). Von Beziehungen Wilhelms zur Gründung dieses in der Würzburger Diözese gelegenen Klosters<sup>62)</sup> ist in der *Vita Wilhelmi c. 22*<sup>63)</sup> die Rede und in der Liste der aus Hirsau zu anderen Klöstern geschickten Äbte, die der *Historia Hirsaugiensis monasterii* angehängt ist<sup>64)</sup>). Durch diese Beziehungen erklärt

<sup>61)</sup> Vgl. *Lechner* a. a. O. S. 92. Die Vorlage macht sich besonders in den Sätzen *ad quod ipsum locum . . . und Et ne unquam a posteris geltend*; vgl. auch *Hirsch*, Die hohe Gerichtsbarkeit S. 141 Anm. 4. Vgl. das Protokoll der römischen Fastensynode vom 7. März 1080 und darüber *Mirbt*, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. S. 497 f.

<sup>62)</sup> Über die Gründung vgl. *Meyer von Knonau*, Jahrbücher IV 351.

<sup>63)</sup> MG. SS. XII 219; vgl. *Meyer von Knonau*, Jahrbücher III 615 Anm. 132.

<sup>64)</sup> Württembergische Vierteljahrsshefte für Landesgeschichte X (1887) S. 19: *Guntherus abbas ad Comberg*.

sich der Zusammenhang zwischen den beiden Urkunden, und dabei dürfen wir bemerken, daß gerade diejenigen Sätze des Diploms benutzt sind, die wir vorhin als kluniazensische Be- standteile und als späteren Zusatz bezeichnen mußten<sup>65</sup>). Offenbar lag also unser heutiges Diplom im Jahre 1090 be- reits vor. Seine Anfertigung fällt daher in das Jahrzehnt von c. 1080—1090<sup>66</sup>). Damals hat man somit den Versuch ge- macht, an die Stelle der durch königlichen und päpstlichen Schutz garantierten Freiheit von dem Eigenkirchenherrn die weiterreichende römische libertas zu setzen. Mit welchem Erfolg, das sieht man an der Wirkung des umgearbeiteten Diploms, des sogenannten Hirsauer Formulars, das nicht nur in dieser Gründungsurkunde von Komburg und in der Gründungsgeschichte von St. Georgen im Schwarzwald be- nützt<sup>67</sup>), sondern später auch von der Kanzlei Heinrichs V. aufgegriffen wurde, zuerst im Jahre 1107 im Privileg Hein- richs V. für Usenhover-Scheyern, und dann von Kloster zu Kloster wanderte<sup>68</sup>), wobei es in merkwürdigem Wandel seinen ursprünglichen Zweck verlor.

<sup>65</sup>) Siehe oben S. 281—284.

<sup>66</sup>) Man könnte etwa an das Jahr 1085 denken, in dem Graf Bruno, der Sohn des Grafen Adalbert von Calw, zum kaiser- lichen Gegenbischof in Metz bestellt (vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher IV 40) und dadurch das Verhältnis zum kurialen Klo- ster möglicherweise getrübt wurde. Aber Bernold erzählt, daß dieser *pseudoepiscopus* 1089 „zu seinem Vater in *catholicorum partem*“ zurückgekehrt sei (MG. SS. V 448); folglich hat jener Akt die Haltung des Vaters gar nicht berührt. Eine genauere Fixierung des Zeitpunktes, an dem das Diplom umgearbeitet wurde, scheint mir daher nicht möglich.

<sup>67</sup>) Vgl. *H. Hirsch* in den Mitteil. des Instituts f. österreich. Geschichtsforschung, Erg.bd. VII 489.

<sup>68</sup>) Das hatte zuerst *Naudé* beobachtet; vgl. über diese Politik Heinrichs V.: *H. Hirsch*, Die Klosterimmunität seit dem Investi- turstreite (Weimar 1913) S. 53 f.

Auf diese Wirkung einzugehen, ist hier nicht der Ort. Wohl aber gilt es noch, mit einem kurzen Schlußwort die Bedeutung dessen klarzulegen, was das Ergebnis dieser Untersuchung ist. Scheinbar lohnt es nicht, davon zu reden. Äußerlich betrachtet hat sich nur ergeben, daß die Reform in Hirsau nicht schon 1075 bestand, sondern erst 1079 eingeführt wurde. Nur um 4 Jahre hat sich das Bild verschoben. Aber wir dürfen hier nicht allein mit dem Zeitmaß messen. Wir müssen unseren Blick auf die handelnden Personen gerichtet halten. Da ist es nun aber zweifellos sehr beachtenswert, daß der strengste „Reformer“ Deutschlands noch im Oktober 1075 an den königlichen Hof zog, um sich ein Privileg alten Typs zu erwirken, und von da aus nach Rom pilgerte, um sich dieses Privileg bestätigen zu lassen. Das kann gar nicht anders gedeutet werden, als daß er noch am Ende des Jahres 1075 in den Gedankenkreisen aus der Zeit Leos IX., Heinrichs III. und des Petrus Damiani lebte, und wenn er im Prolog der *Consuetudines* auch erklärt, daß er sogleich, d. h. nach seiner Wahl zum Abt, bestrebt gewesen sei, „die Sitten der Brüder zu verbessern“, so hat er keinesfalls damals schon politische oder kirchenpolitische Konsequenzen gezogen. Noch deutlicher ist das Licht, das auf Gregor VII. fällt. Erst kürzlich hat *Caspar* ihn wieder in einer fesselnden Studie über „Gregor VII. in seinen Briefen“ den großen Revolutionär auf dem päpstlichen Thron genannt, der als Mönch von niederer Herkunft von den Bindungen der früheren Päpste frei war<sup>69)</sup>. Unsere Untersuchung hat gezeigt, daß zwischen Theorie und Praxis bei ihm ein beträchtlicher Unterschied war. Der großen Kriegserklärung von der Fastensynode des Jahres 1075 gegen alle Fürsten, die nicht auf die Investitur verzichten würden, folgte kei-

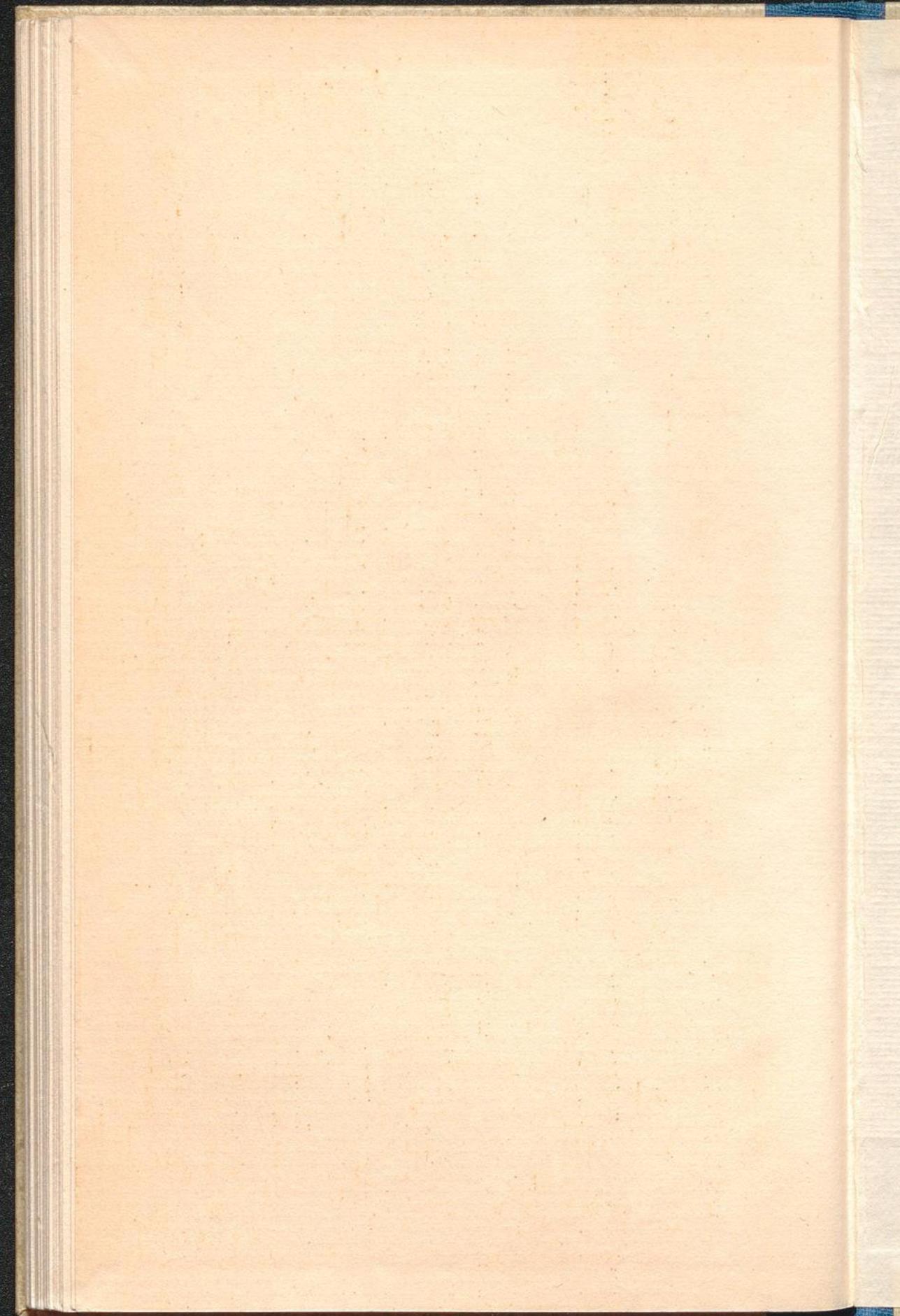
<sup>69)</sup> Histor. Ztschr. 130 (1924) S. 12 u. ö.

neswegs der Angriff auf der ganzen Front. Auch hier müssen wir wieder beachten, daß er noch am Ende des Jahres 1075 das Privileg Heinrichs IV. für Hirsau bestätigte. Damit bewegte er sich auf den traditionellen Bahnen seiner Vorgänger. Zwischen Leo IX., der nach Hirsau kam und den Grafen von Calw zur Wiederherstellung des Klosters bestimmte, und Gregor VII., der dem Kloster die „Freiheit“ bestätigte, besteht kein grundsätzlicher Unterschied in der Politik. Offenbar hat er in diesen Jahren weder den deutschen Klöstern gegenüber noch überhaupt als Politiker die vollen Konsequenzen gezogen, die das System verlangte. Ich darf in diesem Zusammenhang auch an meine früheren Ausführungen über den Triburer Fürstentag erinnern, auf dem der Papst sich durch seine Legaten mit dem König zu versöhnen suchte<sup>70)</sup>). Auch Kanossa liegt auf derselben Linie. Erst 1080 wandelte er sich. In dem Privileg für Schaffhausen vom 3. März d. J. kassierte er das Privileg seines Vorgängers Alexanders II., das nach dem alten Typ abgefaßt war, weil es „contra sanctorum patrum statuta“ sei. Die leidenschaftlichen Worte zeigen, daß er eine neue Ära der kurialen Klosterpolitik in Deutschland beginnen wollte, was ihm dann allerdings nicht glückte. Erst in diesem Jahre beginnt auch der Kampf gegen Heinrich IV. auf der ganzen Linie. Fünf Jahre hat also Gregor VII. gebraucht, um seine praktische Politik in Einklang mit seinem System zu bringen. Auch dieser „heilige Satan“ des Petrus Damiani ist nicht von vornherein als „Revolutionär“ fertig, sondern durch die Tradition gebunden. Auch er hat eine Entwicklung erlebt. Ihr nachzugehen ist eine Aufgabe, die ich an anderem Ort vorzunehmen gedenke, und für die diese Untersuchung nur als Beitrag bewertet werden möchte.

<sup>70)</sup> Heinrich IV. und der Fürstentag zu Tribur, in Histor. Vierteljahrsschrift 1912 S. 153 ff.







21. Okt. 2003

23. Mai 2005



**GHP: 03 M24222**

P  
03

BRACKMANN - KLINIKAZENNSISCHE BEWEGUNG